

 Bundeskanzleramt

EU-Jahresvorschau 2022

Gemeinsamer Bericht des Bundeskanzlers und der Bundesministerin für EU
und Verfassung gemäß Art. 23f Abs. 2 B-VG

Wien, 2022

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
Druck: BMI
Wien, 2022. Stand: 31. Januar 2022

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorinnen und Autoren ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorinnen und Autoren dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an service@bka.gv.at.

Inhalt

1	Einleitung.....	4
2	Europäischer Rat.....	8
3	Euro-Gipfel.....	10
4	Rat Allgemeine Angelegenheiten	11
5	Zukunft Europas.....	16
6	Beziehungen EU – Vereinigtes Königreich	19
7	Beziehungen EU – Schweiz	23
8	Institutionelle Angelegenheiten	25
9	Rechtsstaatlichkeit / Werte der Union	33
10	Initiative „Unser Europa. Unsere Gemeinde.“	35
11	Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit	37
12	Fit for Future Plattform (REFIT-Nachfolge)	38
13	Strategische Vorausschau	40
14	Mehrjähriger Finanzrahmen.....	44
15	Europäisches Semester 2022.....	47
16	Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.....	49
17	Hybride Bedrohungen	52
18	Resilienz.....	54
19	Digitales COVID-Zertifikat der EU	62
20	Angelegenheiten der Cyberpolitik.....	63
21	Verhütung und Bekämpfung von Antisemitismus	66
22	Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention.....	68
23	Jugend	71

1 Einleitung

Gemäß Art. 23f Abs. 2 B-VG iVm § 7 EU-Info-G berichtet jede Bundesministerin und jeder Bundesminister dem Nationalrat und dem Bundesrat zu Beginn jeden Jahres über die in diesem Jahr zu erwartenden Vorhaben des Rates und der Europäischen Kommission, sowie über die voraussichtliche österreichische Position zu diesen Vorhaben. Dementsprechend findet sich nachstehend eine Darstellung der im Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission 2022 und im aktuellen 18-Monatsprogramm des Rates behandelten Themen, die in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallen. Der vorliegende Bericht ist ein gemeinsamer Bericht des Bundeskanzlers und der Bundesministerin für EU und Verfassung im Bundeskanzleramt. Die EU-Jahresvorschau der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt wird getrennt übermittelt.

Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2022

Die Europäische Kommission legt jedes Jahr ein Arbeitsprogramm vor, in dem sie ihre wesentlichen Ziele festlegt. Das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2022 steht unter dem Motto „Europa gemeinsam stärker machen“.¹ Es stellt die wichtigsten neuen Vorhaben der Europäischen Kommission innerhalb der sechs übergreifenden Ziele vor, die die Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen, in den politischen Leitlinien für das gesamte fünfjährige Mandat der aktuellen Europäischen Kommission festgelegt hat.²

Die erklärte Zielsetzung des Arbeitsprogramms 2022 ist, Europas Wirtschaft und Gesellschaft widerstandsfähiger, gesünder, grüner, digitaler und fairer zu machen. Das Arbeitsprogramm wird vor den Hintergrund globaler Krisen – allen voran die COVID-19 Pandemie und den Klimawandel – und aktueller geopolitischer Herausforderungen gestellt und betont

¹ Annahme durch das Kollegium der Europäischen Kommission am 19. Oktober 2021.

https://ec.europa.eu/info/publications/2022-commission-work-programme-key-documents_de

² Die sechs übergreifenden Ziele sind: Ein europäischer Grüner Deal; Eine Wirtschaft, deren Rechnung für die Menschen aufgeht; Ein Europa, das für das digitale Zeitalter gerüstet ist; Schützen, was Europa ausmacht; Ein stärkeres Europa in der Welt; Neuer Schwung für die Demokratie in Europa.

https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/political-guidelines-next-commission_de.pdf

die Wichtigkeit des gemeinsamen Handelns. Ein besonderer Fokus soll dabei mit der Ausrichtung des Europäischen Jahres der Jugend 2022 auf die junge Generation gerichtet werden.

Das Arbeitsprogramm enthält insgesamt 32 politische Ziele mit 42 dazugehörigen neuen Initiativen, die sich an den sechs übergreifenden Zielen der Europäischen Kommission orientieren: Die Ambition, Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen, soll weiterverfolgt werden. Der Ausbau erneuerbarer Energien als Versicherung gegen Energiepreisschocks wird dabei ebenso betont wie der Aspekt der sozialen Gerechtigkeit. Im Digitalbereich soll die EU eine globale Leitfunktion bei der Schaffung von vertrauenswürdiger, sicherer und menschenzentrierter Technologie einnehmen, wobei den Aspekten Wettbewerb und Versorgungssicherheit besondere Bedeutung zukommt. Die Diskussion über Fiskalregeln und wirtschaftspolitische Steuerung soll neu belebt, der Aktionsplan zur Europäischen Säule sozialer Rechte umgesetzt und globale Steuergerechtigkeit geschaffen werden. Vor dem Hintergrund rascher geopolitischer Veränderungen soll die EU durch vertiefte Partnerschaften ihren Einfluss stärken und ihre Werte und Interessen in der Welt schützen. Bei der Erreichung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung im Rahmen der Agenda 2030 wird eine führende Rolle für die EU eingefordert. Im Migrationsbereich wird die Einigung über das Migrations- und Asylpaket als prioritär angesehen. Darüber hinaus soll eine Sicherheitsunion geschaffen werden, unter anderem, um den Schutz vor Terrorismus, organisiertem Verbrechen und Cyberangriffen zu stärken. Als zentrale demokratiefördernde Aktivitäten werden die Konferenz zur Zukunft Europas und die laufenden Europäischen Bürgerinitiativen angeführt. Zudem enthält das Programm einen Verweis auf das Europäische Jahr der Jugend 2022.

Neben diesen Vorhaben enthält das Arbeitsprogramm auch Vorschläge, mit denen bestehende Rechtsvorschriften vereinfacht werden sollen, laufende prioritäre Dossiers, geplante Rücknahmen anhängiger Gesetzgebungsvorschläge sowie geplante Aufhebungen. Die Details dazu sind den Anhängen zum Arbeitsprogramm zu entnehmen:

- Anhang I: Neue Initiativen (32 politische Ziele, 42 Initiativen)
- Anhang II: REFIT3-Vorschläge (26 Vorschläge zur Vereinfachung bestehender Rechtsvorschriften)

³ REFIT = *Regulatory Fitness and Performance Programme*: Programm der Europäischen Kommission zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung. Sein Ziel ist, den Bestand an EU-Rechtsvorschriften zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Vorschriften weiterhin zielführend sind und die gewünschten Ergebnisse liefern. Dadurch sollen ein schlankes und funktionsfähiges EU-Regelwerk geschaffen,

- Anhang III: Laufende prioritäre Dossiers (76 prioritäre, noch im Legislativprozess befindliche Vorschläge)
- Anhang IV: Rücknahmen (sechs geplante Rücknahmen anhängiger Gesetzgebungsvorschläge)
- Anhang V: Aufhebungen (eine geplante Aufhebung)

Am 16. Dezember 2021 wurde in Umsetzung der bestehenden Praxis eine Gemeinsame Erklärung der drei Institutionen (Europäische Kommission, Europäisches Parlament, Rat) durch die jeweilige Präsidentin/den jeweiligen Präsidenten unterzeichnet.⁴ In dieser Erklärung, die auf dem Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission aufbaut, legen die drei Institutionen ihre gemeinsamen legislativen Prioritäten für 2022 fest. Sie bekennen sich dazu, die Arbeiten sowohl an den bereits im Legislativprozess befindlichen prioritären Vorhaben als auch an den noch von der Europäischen Kommission im Laufe des Jahres vorzuschlagenden Initiativen möglichst weit voranzubringen.

18-Monatsprogramm des Rates (Jänner 2022 bis Juni 2023)

Seit dem Vertrag von Lissabon (2009) arbeiten jeweils drei aufeinanderfolgende Ratsvorsitze (sogenannte „Trio-Präsidentschaft“) ein 18-Monatsprogramm des Rates aus, in dem sie ihre Schwerpunkte festlegen. Das für den Zeitraum Jänner 2022 bis Juni 2023 gültige 18-Monatsprogramm unter dem Titel „Die strategische Agenda voranbringen“ wurde von der Trio-Präsidentschaft Frankreich (Jänner bis Juni 2022), Tschechische Republik (Juli bis Dezember 2022) und Schweden (Jänner bis Juni 2023) gemeinsam mit dem Hohen Vertreter der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik, Josep Borrell, der den Vorsitz im Rat Auswärtige Angelegenheiten führt, ausgearbeitet.⁵

Die Grundlage des 18-Monatsprogramms des Rates bilden weiterhin die in der Strategischen Agenda 2019-2024 festgelegten Prioritäten. Ein besonderer Fokus der Trio-Präsidentschaft liegt auf der Bewältigung der durch die COVID-19 Pandemie ausgelösten gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen. Dies soll etwa durch eine ver-

unnötiger Verwaltungsaufwand abgebaut und bestehende Rechtsvorschriften ohne Beeinträchtigung ihrer ehrgeizigen Ziele angepasst werden. Siehe dazu das Kapitel 12 (Fit for Future Plattform).

⁴ https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/joint_declaration_2022.pdf

⁵ Das Programm wurde am 14. Dezember 2021 durch den Rat gebilligt.

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14441-2021-INIT/de/pdf>

stärkte Koordination im Gesundheitsbereich, die Umsetzung des europäischen Aufbauplans, Investitionen in den grünen und digitalen Wandel, die Belebung des Binnenmarktes, die Stärkung der Resilienz und der Wettbewerbsfähigkeit sowie die Gewährleistung einer wirtschaftspolitischen Koordinierung erreicht werden. Dabei sollen die Rechte der EU-Bürgerinnen und EU-Bürger geschützt und die Werte der Union aufrechterhalten werden. Große Bedeutung wird auch dem Ziel eines klimaneutralen und grünen Europas beigemessen – alle Legislativvorschläge im Rahmen des „Fit for 55“ Pakets sollen während der Trio-Präsidentschaft fertigverhandelt werden. Im Migrationsbereich werden die Stärkung des Schengenraums durch den Schutz der Außengrenzen und weiterführende Arbeiten am Migrations- und Asylpaket hervorgehoben. Weiters sollen mit dem Ziel einer robusten EU-Außenpolitik neue Impulse in den Beziehungen zu strategischen Partnern gesetzt, die Kooperation mit der Nachbarschaft gestärkt (mit besonderem Fokus auf den Westbalkan) und Multilateralismus gefördert werden. Die Umsetzung des Strategischen Kompasses soll die Rolle der EU als verlässliche globale Partnerin für Frieden und Sicherheit bestärken. Im Rahmen der Konferenz zur Zukunft Europas setzt sich das Trio das Ziel, auf Basis des Ergebnisberichts die politischen Schlussfolgerungen umzusetzen.

Am 1. Jänner 2022 legte der französische Ratsvorsitz, der zum 13. Mal diese Funktion innehat, sein Vorsitzprogramm für das erste Halbjahr 2022 mit dem Titel „Aufschwung, Stärke, Zugehörigkeit“ („Relance, puissance, appartenance“) vor. Das Programm legt drei Ziele des französischen Ratsvorsitzes fest: ein souveräneres Europa, ein neues europäisches Wachstumsmodell, ein menschliches Europa. Die detaillierten Prioritäten des französischen Ratsvorsitzes orientieren sich am 18-Monatsprogramm und stützen sich auf das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2022.

In der zweiten Jahreshälfte 2022 übernimmt die Tschechische Republik zum zweiten Mal seit ihrem EU-Beitritt den Ratsvorsitz. Das Programm des tschechischen Ratsvorsitzes wird voraussichtlich Ende Juni/Anfang Juli 2022 vorgelegt werden.

Basierend auf dem Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission, der gemeinsamen Erklärung der drei Institutionen und dem 18-Monatsprogramm des Rates werden die nachfolgend dargestellten Themen behandelt, für die der Bundeskanzler und die Bundesministerin für EU und Verfassung im Bundeskanzleramt – teils gemeinsam mit anderen Ressorts – zuständig sind.

2 Europäischer Rat

Tagungen und Schwerpunktthemen des Europäischen Rates

Der Präsident des Europäischen Rates, Charles Michel, legte im Vorfeld des Europäischen Rates am 16. Dezember 2021 eine aktualisierte „Agenda der Führungsspitzen“ für 2021-2022 (sog. „*Leaders' agenda*“) vor. Der Fokus der Tagungen des Europäischen Rates 2022 wird demnach auf den Themen Wachstum, Stärkung des Binnenmarkts, Ausarbeitung einer zukunftsfähigen EU-Industriepolitik für den digitalen und grünen Wandel sowie einem souveränen und strategisch autonomen Europa, das seine Beziehungen zu den wichtigsten Partnern stärkt und ein verlässlicher globaler Akteur für Frieden und Sicherheit ist, liegen.

Folgende Termine sind nach derzeitigem Stand im Jahr 2022 vorgesehen:

- **10./11. März 2022:** Informelles Treffen der Staats- und Regierungschefs in Frankreich
- **24./25. März 2022:** Europäischer Rat
- **23./24. Juni 2022:** Europäischer Rat
- **20./21. Oktober 2022:** Europäischer Rat
- **15./16. Dezember 2022:** Europäischer Rat

Darüber hinaus sind für 2022 mehrere internationale Treffen auf Ebene der Staats- oder Regierungschefs geplant: **Gipfeltreffen zwischen der EU und der Afrikanischen Union** am 17./18. Februar 2022 in Brüssel, **EU-Westbalkankonferenz** im Juni 2022 sowie ein **EU-Gipfeltreffen mit der Arabischen Liga**. Vorgesehen ist zudem ein **EU-ASEAN Gipfeltreffen** anlässlich des 45-jährigen Bestehens der Beziehungen.

10./11. März 2022: Informelles Treffen der Staats- und Regierungschefs

Die Schwerpunktthemen des vom französischen Ratsvorsitz organisierten informellen Treffens in Frankreich werden Wachstum und Investitionen sein.

24./25. März 2022: Europäischer Rat

Schwerpunktthemen des Europäischen Rates im März sind gemäß indikativer Planung Sicherheit und Verteidigung, wirtschaftliche Erholung, Sozialagenda, Europäisches Semester,

Binnenmarkt und Industriepolitik. In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 16. Dezember 2021 wurde der Rat aufgefordert, auf der Grundlage des vom Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik im November 2021 vorgelegten ersten Entwurfs, die Arbeit an einem ehrgeizigen Strategischen Kompass voranzubringen. Der Strategische Kompass soll auf der Tagung des Europäischen Rates im März 2022 gebilligt werden.

Weitere Termine

Als weitere Termine für Tagungen des Europäischen Rates wurden vom Präsidenten des Europäischen Rates der 23./24. Juni 2022, der 20./21. Oktober 2022 sowie der 15./16. Dezember 2022 festgelegt. Die Agenda der Führungsspitzen enthält keine weiteren Details zu diesen geplanten Tagungen des Europäischen Rates.

3 Euro-Gipfel

Tagungen und Schwerpunktthemen des Euro-Gipfels

Die Euro-Gipfel werden 2022 im März, Juni und voraussichtlich im Oktober und Dezember stattfinden. In der Erklärung des Euro-Gipfels im inklusiven Format vom 16. Dezember 2021 wird festgestellt, dass die starke, rasche und koordinierte wirtschaftspolitische Reaktion für eine robuste Erholung von der COVID-19 Pandemie gesorgt hat. Ferner wird die enge Koordinierung der haushaltspolitischen Strategien als wesentliche Grundlage zur dauerhaften Festigung der nachhaltigen und inklusiven Erholung identifiziert.

Für 2022 wird der Abschluss der nationalen Ratifizierungsverfahren und das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Änderung des Vertrags zur Errichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus und der frühzeitigen Einführung der Letztsicherung für den einheitlichen Abwicklungsfonds erwartet. Die Weiterentwicklung der Kapitalmarktunion und die Vollendung der Bankenunion nehmen eine Schlüsselrolle für ein stabiles Finanzsystem, die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der EU und sind Grundlage für den grünen und digitalen Wandel.

Aufbauend auf dem im Herbst 2020 vorgelegten Aktionsplan zur Kapitalmarktunion 2020-2024 legte die Europäische Kommission im November 2021 mehrere Legislativvorschläge vor. 2022 plant die Europäische Kommission eine Reihe von weiteren Initiativen und der Euro-Gipfel im inklusiven Format (mit allen 27 Staats- und Regierungschefs der EU) fordert eine beschleunigte Vertiefung der Kapitalmarktunion.

Die zur Vollendung der Bankenunion wesentliche Errichtung einer Europäischen Einlagensicherung ist noch nicht abgeschlossen. Bereits Anfang 2019 wurde eine hochrangige Arbeitsgruppe eingerichtet, um mit einem gesamthaften Ansatz Fortschritte zu erreichen. Der Euro-Gipfel bestätigte im Dezember 2021 sein uneingeschränktes politisches Engagement für die Bankenunion und ersuchte die Euro-Gruppe um die Ausarbeitung eines konsensbasierten, mehrstufigen und an Fristen geknüpften Arbeitsplans zu allen noch ausstehenden Komponenten.

Beim nächsten Gipfeltreffen am 24./25. März 2022 soll eine Überprüfung der Fortschritte zu den laufenden Arbeiten erfolgen.

4 Rat Allgemeine Angelegenheiten

Tagungen und Schwerpunktthemen des Rates Allgemeine Angelegenheiten

Der Rat Allgemeine Angelegenheiten tagt unter französischem Ratsvorsitz im ersten Halbjahr 2022 am 25. Jänner, 22. Februar, 22. März, 12. April, 30. Mai und 21. Juni. Am 3./4. März ist eine informelle Tagung des Rates Allgemeine Angelegenheiten in Arles (Frankreich) geplant. Unter tschechischem Ratsvorsitz im zweiten Halbjahr 2022 sind Tagungen am 20. September, 18. Oktober, 18. November und am 13. Dezember vorgesehen. Am 15. Juli ist eine informelle Tagung des Rates Allgemeine Angelegenheiten in Prag geplant. Schwerpunktmäßig wird sich der Rat Allgemeine Angelegenheiten 2022 insbesondere mit folgenden Themen befassen:

Vorbereitung Europäischer Rat

Die inhaltliche Vorbereitung der Tagungen des Europäischen Rates (Behandlung der annotierten Tagesordnung sowie des Entwurfs der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates) erfolgt grundsätzlich durch den Rat Allgemeine Angelegenheiten. Folgende Tagungen des Europäischen Rates werden durch den Rat Allgemeine Angelegenheiten im Jahr 2022 vorbereitet: Europäischer Rat am 24./25. März, Europäischer Rat am 23./24. Juni, Europäischer Rat am 20./21. Oktober, Europäischer Rat am 15./16. Dezember.

Die „Agenda der Führungsspitzen“ 2021-2022 des Präsidenten des Europäischen Rates sieht zudem eine informelle Tagung des Europäischen Rates am 10./11. März vor.⁶

⁶ Informelle Tagungen des Europäischen Rates werden nicht durch den Rat Allgemeine Angelegenheiten vorbereitet.

COVID-19 – EU-Koordinierung

Wie bereits unter den vorhergehenden Ratsvorsitzen plant auch der französische Ratsvorsitz weiterhin eine enge Abstimmung sowie Koordinierung auf EU-Ebene zum Thema COVID-19. Eine erste Behandlung im Rahmen des Rates Allgemeine Angelegenheiten fand am 25. Jänner 2022 statt.

EU-Erweiterung

Die Trio-Präsidentschaft Frankreich, Tschechische Republik und Schweden wies im Rahmen ihres 18-Monatsprogramms darauf hin, in Bezug auf den Westbalkan einen strategischen Ansatz verfolgen zu wollen. Der Fokus wird u.a. auf der wirtschaftlichen Integration der Westbalkan-Länder untereinander und auf der wirtschaftlichen Erholung liegen. Besondere Bedeutung kommt dabei dem Wirtschafts- und Investitionsplan für den Westbalkan, der einen nachhaltigen Wirtschaftsaufschwung im Sinne der grünen Agenda fördern soll, sowie der Umsetzung des im Rahmen des Berlin-Prozesses angenommenen Aktionsplans für die Schaffung eines Gemeinsamen Regionalen Marktes zu.

Der Beitrittsprozess soll im Einklang mit der überarbeiteten Methodik bei der Erweiterung fortgesetzt werden, wobei Reformen in Schlüsselbereichen wie Rechtsstaatlichkeit, demokratische Institutionen, freie Medien und Wirtschaft unterstützt werden sollen. Für die Glaubwürdigkeit des Beitrittsprozesses wird es entscheidend sein, möglichst bald im Jahr 2022 die Verhandlungen mit Albanien und Nordmazedonien zu starten. Der französische Ratsvorsitz ist darauf vorbereitet, die ersten Beitrittskonferenzen mit beiden Ländern abzuhalten, die jedoch von einem Einlenken der neuen bulgarischen Regierung abhängen. Des Weiteren sind auch politische Beitrittskonferenzen mit Montenegro und Serbien mit zumindest einer weiteren Cluster-Öffnung bei Serbien zu erwarten. Die Trio-Präsidentschaft bekennt sich außerdem zu einer Intensivierung des politischen Dialogs mit der Region und stellt eine EU-Westbalkankonferenz im Juni 2022 in Aussicht.

Konferenz zur Zukunft Europas

Die Konferenz zur Zukunft Europas wurde am 9. Mai 2021 formell eröffnet. Seither finden regelmäßig Veranstaltungen auf EU- und nationaler Ebene statt. Die Mitgliedstaaten wurden durch den Ratsvorsitz regelmäßig im Rahmen des Rates Allgemeine Angelegenheiten eingebunden. Der französische Ratsvorsitz plant, diese Praxis fortzuführen und nimmt in Aussicht, im Mai 2022 politische Schlussfolgerungen aus der Konferenz zu präsentieren.

Mehrjähriger Finanzrahmen

Die mittelfristige Haushaltsplanung der EU erfolgt durch den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR). Der MFR 2021-2027 einschließlich des COVID-19-bedingten Aufbauinstruments „NextGenerationEU“ (NGEU) sowie der aktuelle Eigenmittelbeschluss traten im Jänner 2021 in Kraft. Der Europäische Rat verständigte sich im Juli 2020 auf die Einführung neuer Eigenmittel zur Finanzierung des EU-Haushalts. Die Europäische Kommission legte in der Folge am 22. Dezember 2021 ein Eigenmittelpaket mit Vorschlägen zur Änderung der Verordnung über den MFR 2021-2027 sowie zur Änderung des Eigenmittelbeschlusses im Hinblick auf die Einführung der neuen Eigenmittel vor. Gemäß dem 18-Monatsprogramm des Rates wird sich die aktuelle Trio-Präsidentschaft auf die erfolgreiche Umsetzung des MFR und von NGEU konzentrieren. Der französische Ratsvorsitz hat angekündigt, dieses Thema im ersten Halbjahr 2022 prioritär zu behandeln.

Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich

Am 1. Februar 2020 trat das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU in Kraft. Die zukünftigen Beziehungen der EU mit dem Vereinigten Königreich wurden in einem separaten Handels- und Partnerschaftsabkommen und einem damit verbundenen Abkommen für Verschlussachen geregelt. Darüber hinaus wurde ein Abkommen zur sicheren und friedlichen Nutzung der Kernenergie vereinbart. Die aktuelle Trio-Präsidentschaft kündigte an, die vollständige Umsetzung der Abkommen weiterhin aufmerksam zu verfolgen. Der französische Ratsvorsitz im ersten Halbjahr 2022 plant, im Rat Allgemeine Angelegenheiten bei Bedarf über den aktuellen Stand zu informieren.

Europäisches Semester 2022

Der Zyklus des Europäischen Semesters 2022 begann am 24. November 2021 mit der Vorlage des „Herbstpakets“ durch die Europäische Kommission.⁷ Der Rat Allgemeine Angelegenheiten soll am 22. März 2022 einen Meinungsaustausch zum Synthesebericht über die Beiträge des Rates zum Europäischen Semester abhalten und den Entwurf der Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets an den Europäischen Rat weiterleiten. Der französische Ratsvorsitz plant zudem, beim Rat Allgemeine Angelegenheiten am 22. März 2022 einen aktualisierten Fahrplan zum Europäischen Semester zu präsentie-

⁷ Siehe dazu das Kapitel 15 (Europäisches Semester 2022).

ren. Beim Rat Allgemeine Angelegenheiten am 21. Juni 2022 sollen im Vorfeld des Europäischen Rates am 23./24. Juni 2022 die länderspezifischen Empfehlungen gebilligt und an den Europäischen Rat übermittelt werden.

Dialog über die Rechtsstaatlichkeit

Am 20. Juli 2021 legte die Europäische Kommission ihren zweiten Bericht über die Rechtsstaatlichkeit in der EU vor, der den jährlichen Zyklus im Rahmen des Mechanismus zur Überprüfung der Rechtsstaatlichkeit in der EU einläutete. Auf Basis des Berichts fanden im Rat Allgemeine Angelegenheiten am 19. Oktober 2021 eine allgemeine Debatte zur Rechtsstaatlichkeit in der EU, am 23. November 2021 länderspezifische Diskussionen zu fünf Mitgliedstaaten statt.⁸ Der französische Ratsvorsitz plant, beim Rat Allgemeine Angelegenheiten am 22. März 2022 länderspezifische Diskussionen zu weiteren fünf Mitgliedstaaten – darunter Österreich – abzuhalten. Unter tschechischem Ratsvorsitz im zweiten Halbjahr 2022 sind auf Basis des kommenden Berichts der Europäischen Kommission für 2022 wiederum eine allgemeine Diskussion zum Stand der Rechtsstaatlichkeit in der EU sowie eine länderspezifische Diskussion zu weiteren fünf Mitgliedstaaten geplant.

Werte der Union in Ungarn sowie Rechtsstaatlichkeit in Polen / Begründete Vorschläge nach Artikel 7 Absatz 1 EUV

Zu den laufenden Verfahren nach Art. 7 Abs. 1 EUV (Vertrag über die EU) gab die Europäische Kommission im Rat Allgemeine Angelegenheiten am 14. Dezember 2021 einen Sachstandsbericht über die Entwicklungen in Ungarn und Polen und betonte dabei ihre weiterhin bestehenden erheblichen Bedenken. Der französische Ratsvorsitz sieht die Fortführung der Verfahren zu Ungarn und Polen im Rat Allgemeine Angelegenheiten vor und plant eine Anhörung Polens am 22. Februar sowie eine Anhörung Ungarns am 30. Mai.

Demokratiepaket

Am 25. November 2021 nahm die Europäische Kommission ein Maßnahmenpaket zur Stärkung der Demokratie und zum Schutz der Integrität von Wahlen an⁹. Im Rat Allgemeine Angelegenheiten am 25. Jänner fand eine erste Orientierungsaussprache zum Demokratiepaket statt. Der französische Ratsvorsitz plant, im ersten Halbjahr 2022 die Position des

⁸ Siehe dazu das Kapitel 9 (Rechtsstaatlichkeit / Werte der Union).

⁹ Siehe dazu das Kapitel 8 (Institutionelle Angelegenheiten)

Rates für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament zum Legislativvorschlag zur Transparenz und Ausrichtung politischer Werbung sowie zum Legislativvorschlag zur Aktualisierung der Vorschriften für die Finanzierung Europäischer Politischer Parteien und Europäischer Politischer Stiftungen, die beide Teil des Paketes sind, festzulegen.

Legislative Programmplanung

Der Rat Allgemeine Angelegenheiten wird sich im Herbst 2022 mit dem Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für das Jahr 2023 sowie mit dem Entwurf der diesbezüglichen Gemeinsamen Erklärung der drei Institutionen befassen. Die Gemeinsame Erklärung für das Jahr 2023 soll Ende 2022 im Rat Allgemeine Angelegenheiten gebilligt werden.

Beziehungen EU – Schweiz

Nach dem Aus der Verhandlungen über ein institutionelles Rahmenabkommen zwischen der EU und der Schweiz im Mai 2021 laufen derzeit Arbeiten für eine Neuevaluierung der Beziehungen. Der französische Ratsvorsitz kündigte an, sich bei der laufenden Evaluierung der Beziehungen EU – Schweiz einzubringen, was aus österreichischer Sicht begrüßt wird.

Weitere Themen des Rates Allgemeine Angelegenheiten

Im Rat Allgemeine Angelegenheiten am 22. Februar ist eine Orientierungsaussprache zur Stärkung der Vorsorge, Reaktionsfähigkeit und Resilienz hinsichtlich künftiger Krisen geplant. Im Bereich Cybersicherheit sind unter französischem Ratsvorsitz eine allfällige Annahme von Ratsschlussfolgerungen über den Rahmen für das Management von Cyber-Krisen sowie der Position des Rates zum Entwurf der Verordnung über die Cybersicherheit der Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der EU geplant. Beim Rat Allgemeine Angelegenheiten am 21. Juni sollen Schlussfolgerungen zu den Regionen in äußerster Randlage, sowie allfällig Schlussfolgerungen zur „Hybrid-Toolbox“ sowie ein überarbeiteter Durchführungsbeschluss betreffend den Krisenreaktionsmechanismus IPCR („*Integrated Political Crisis Response*“) angenommen werden.

5 Zukunft Europas

Konferenz zur Zukunft Europas

Ziel

Die Konferenz zur Zukunft Europas ist ein breit angelegter Prozess zur Weiterentwicklung der EU, wobei die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger das zentrale Element ist. Die Abschlussveranstaltung ist für 9. Mai 2022 in Straßburg geplant.

Aktueller Stand

Am 10. März 2021 unterzeichneten die Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen, der damalige Präsident des Europäischen Parlaments, David Sassoli, und der portugiesische Premierminister Antonio Costa (damaliger Ratsvorsitz) die Gemeinsame Erklärung zur Konferenz zur Zukunft Europas. In der Gemeinsamen Erklärung wurden Festlegungen zu Prinzipien, Inhalten und Arbeitsstrukturen der Konferenz getroffen.

Am 9. Mai 2021 wurde die Konferenz zur Zukunft Europas formell eröffnet. Das Konferenzplenum tagte am 19. Juni, am 23. Oktober 2021 sowie am 21./22. Jänner 2022. Die Plenarversammlung umfasst Vertreterinnen und Vertreter des Europäischen Parlaments, des Rates, der Europäischen Kommission, aller nationalen Parlamente, Bürgerinnen und Bürger, Vertreterinnen und Vertreter des Ausschusses der Regionen, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, der Sozialpartner und der Zivilgesellschaft. Bei den Plenarsitzungen sind seit 23. Oktober auch die Westbalkan-Länder vertreten. Zusätzlich wurden durch das Plenum neun Arbeitsgruppen eingerichtet.

Die Verantwortung für die Organisation der laufenden Arbeiten liegt bei einem interinstitutionell zusammengesetzten Exekutivausschuss, dem in beobachtender Rolle auch Vertreterinnen und Vertreter der Konferenz der Ausschüsse für Unionsangelegenheiten der Parlamente der EU (COSAC), des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses angehören.

Das zentrale und innovative Element der Zukunftskonferenz ist die Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger. Als breites Beteiligungsinstrument wurde eine mehrsprachige digitale

Plattform eingerichtet, zu deren Aktivitäten bereits mehrere öffentlich zugängliche Berichte vorgelegt wurden. Die über die Plattform eingebrachten Vorschläge fließen auch in die Arbeiten der vier Europäischen Bürgerforen ein. Diese vier Bürgerforen sind repräsentativ zusammengesetzt und umfassen jeweils 200 Bürgerinnen und Bürger. Sie haben Mitte September 2021 ihre Arbeiten aufgenommen und befassen sich mit den Themen (1) Eine stärkere Wirtschaft, soziale Gerechtigkeit, Beschäftigung / Bildung, Jugend, Kultur, Sport / Digitaler Wandel, (2) Demokratie in Europa / Werte, Rechte, Rechtsstaatlichkeit, Sicherheit, (3) Klimawandel, Umwelt / Gesundheit, (4) EU in der Welt/ Migration.

Die Entwicklungen der COVID-19 Pandemie führten in den vergangenen Monaten zu einer Umgestaltung des Zeitplans und zu Anpassungen bei der Durchführung von Veranstaltungen der Europäischen Bürgerforen, wodurch sich die Vorlage der Empfehlungen aus zwei Bürgerforen verzögert hat. Die nächsten Plenartagungen finden am 11./12. März, am 25./26. März und am 8./9. April 2022 statt. Am 9. Mai 2022 soll in Straßburg die Abschlussveranstaltung abgehalten werden.

Österreichische Position

Österreich begrüßt, dass mit der Konferenz zur Zukunft Europas ein Prozess zur Reform und Weiterentwicklung der EU eingeleitet wurde. Aus österreichischer Sicht ist eine ergebnisoffene Diskussion über die Funktionsfähigkeit der EU wichtig, die auch in Vertragsänderungen münden kann.

Für Österreich ist die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und insbesondere der Jugend zentral. Die Stimme der Jugend ist besonders wichtig, wenn es um Zukunftsfragen der EU geht. Darüber hinaus unterstützt Österreich die Einbindung der sechs Westbalkan-Länder in die Diskussionen als weiteres wichtiges Element einer glaubwürdigen europäischen Perspektive.

Für Österreich ist im Rahmen der Zukunftskonferenz auch die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten wesentlich. Österreich hat sich daher an gemeinsamen Non-Papers mit anderen Mitgliedstaaten beteiligt, unter anderem betreffend die Einbindung der Westbalkanstaaten in die Zukunftskonferenz sowie zu Transparenz.

Die EU sollte sich aus österreichischer Sicht auf jene Fragen konzentrieren, die nur gemeinsam gelöst werden können, etwa Klimawandel, Wettbewerbsfähigkeit, Migration und Terrorbekämpfung. Gleichzeitig muss das Subsidiaritätsprinzip konsequent angewandt werden, um mehr Handlungsspielraum für die Mitgliedstaaten und Regionen zu sichern.

Aus österreichischer Sicht wird zudem ein konkretes und rasches weiteres Vorgehen im Anschluss an die Konferenz zentral für die Glaubwürdigkeit des gesamten Prozesses sein. In der Gemeinsamen Erklärung haben die drei Institutionen zugesichert, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs und im Einklang mit den Verträgen rasch zu prüfen, wie ein effektives weiteres Vorgehen zu gestalten sein wird.

Auf nationaler Ebene wurde bereits im Juni 2020, knapp ein Jahr vor dem offiziellen Start auf europäischer Ebene, unter dem Motto "EU neu denken" mit dem Dialog zur Zukunft Europas begonnen. Die offizielle Auftaktveranstaltung am 9. Mai 2021 fand digital statt. In Österreich werden Zukunftsfragen regelmäßig in Europa-Sprechstunden der Bundesministerin für EU und Verfassung, Karoline Edtstadler, mit den Europa-Gemeinderätinnen und Europa-Gemeinderäten diskutiert. Darüber hinaus wurden zahlreiche Veranstaltungen abgehalten, in deren Rahmen ein Austausch mit Jugendlichen, Kreativschaffenden, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Klein-, Mittel- und Groß-Unternehmerinnen und Unternehmern sowie Politikerinnen und Politikern stattfand. Als weitere zentrale Veranstaltung wurde eine „Junge Konferenz zur Zukunft Europas“ am 17. November 2021 abgehalten, an der rund 100 junge Menschen aus ganz Österreich teilnahmen.

6 Beziehungen EU – Vereinigtes Königreich

Ziel

Einigung mit dem Vereinigten Königreich auf Lösungen zur Erleichterung der Umsetzung des mit dem Austrittsabkommen vereinbarten Protokolls zu Irland und Nordirland (Nordirland-Protokoll). Überwachung der Anwendung und Umsetzung des Handels- und Partnerschaftsabkommens durch die Arbeiten im Partnerschaftsrat, sowie der Anwendung und Umsetzung des Austrittsabkommens durch die Arbeiten im Gemeinsamen Ausschuss. Abschluss eines Abkommens zu Gibraltar im ersten Quartal 2022.

Aktueller Stand

Das Vereinigte Königreich trat am 31. Jänner 2020 nach 47 Jahren Mitgliedschaft aus der EU aus. Das Austrittsabkommen trat am 1. Februar 2020 in Kraft.

Das Austrittsabkommen

Mit dem Abkommen wurde ein geordneter Austritt des Vereinigten Königreichs und die notwendige Rechtssicherheit für die Zeit nach dem Austritt geregelt. Für die Umsetzung wurden ein Gemeinsamer Ausschuss sowie sechs Fachausschüsse (für die Bereiche Bürgerinnen und Bürger, das Irland/Nordirland-Protokoll, finanzielle Bestimmungen, Gibraltar, Militärbasen in Zypern und andere Trennungsangelegenheiten) eingesetzt. Der Gemeinsame Ausschuss bzw. die Fachausschüsse werden weiterhin die ordnungsgemäße Anwendung des Austrittsabkommens überwachen und sich mit aufkommenden Fragen auseinandersetzen.

Insbesondere bei der Umsetzung des Nordirland-Protokolls, welches als Teil des Austrittsabkommens eine offene Grenze zwischen der Republik Irland und Nordirland und die Friedenssicherung durch die Wahrung des Karfreitagsabkommens gewährleisten sollte, bestehen auf Seiten des Vereinigten Königreichs beträchtliche Defizite. Der Forderung der britischen Regierung, das Protokoll nachzuverhandeln, wurde von der EU-Seite nicht nachgekommen. Die Europäische Kommission legte am 13. Oktober 2021 ein Maßnahmenpaket mit pragmatischen Lösungen zur Umsetzung des Protokolls vor, da fehlende Warenkontrollen in den Häfen der Irischen See zwischen Großbritannien und Nordirland die Integrität der

EU-Binnenmarktes gefährden. Zur Untermauerung des politischen Willens setzte die Europäische Kommission zudem das Vertragsverletzungsverfahren gegen das Vereinigte Königreich aus, welches im März 2021 aufgrund der Verletzung des Protokolls eingeleitet wurde.

Die Vorschläge der Europäischen Kommission sehen weitreichende Erleichterungen in den Bereichen Medizinprodukte, sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen (SPS) und Zoll sowie eine stärkere Einbindung der betroffenen Akteure in Nordirland vor. Die intensiven Gespräche zwischen der Europäischen Kommission (geführt vom Vizepräsidenten der Europäischen Kommission, Maroš Šefčovič) und dem Vereinigten Königreich sollen Anfang 2022 fortgeführt werden. Im Bereich der Arzneimittelversorgung zeichnete sich im Dezember 2021 eine Einigung auf eine Lösung gemäß den Vorschlägen der Europäischen Kommission ab. Dazu muss das einschlägige EU-Recht geändert werden (die entsprechenden Legislativvorschläge legte die Europäische Kommission am 17. Dezember 2021 vor; der EU-Gesetzgebungsprozess soll im Jänner 2022 gestartet werden). In den anderen Bereichen, insbesondere bei den SPS-Kontrollen, liegen die Positionen der beiden Gesprächspartner noch teilweise weit auseinander.

Zudem stellt das Vereinigte Königreich die Rolle des Europäischen Gerichtshofs in Nordirland in Frage und droht mit einem Auslösen von Artikel 16 des Protokolls. Diese Schutzklausel ermöglicht die einseitige Suspendierung des Protokolls oder von Teilen davon. In diesem Fall könnte die EU mit angemessenen Gegenmaßnahmen reagieren. In einem Pressestatement vom 17. Dezember 2021 rief der Vizepräsident der Europäischen Kommission, Maroš Šefčovič, die britische Regierung dringend dazu auf, politischen Willen zu zeigen und die Bemühungen der EU zu erwidern. Für den weiteren Verlauf der Gespräche wurde seitens der Europäischen Kommission keine Frist gesetzt. Während das Vereinigte Königreich aufgrund der nordirischen Regionalwahlen im Mai 2022 den Abschluss des Prozesses vor Mitte Februar 2022 wünscht, lehnt die Europäische Kommission „künstliche Fristen“ ab.

Die aktuelle Trio-Präsidentschaft hat angekündigt, die vollständige Umsetzung des Austrittsabkommens weiterhin aufmerksam zu verfolgen.

Das Handels- und Partnerschaftsabkommen (TCA)

Die zukünftigen Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich ab 1. Jänner 2021 mussten in einem separaten Abkommen geregelt werden. Nach intensiven Verhandlungen wurde am 24. Dezember 2020 eine Einigung auf ein Handels- und Partnerschaftsabkommen (TCA) und ein damit verbundenes Abkommen für Verschlusssachen erzielt. Darüber hinaus wurde ein separates Abkommen zur sicheren und friedlichen Nutzung der Kernenergie vereinbart.

Das TCA ist seit 1. Mai 2021 in Kraft. Es sieht Handelsbestimmungen für einen freien, fairen und nachhaltigen Handel ohne Zölle und ohne mengenmäßige Beschränkungen sowie Bestimmungen über eine umfassende wirtschaftliche, soziale und ökologische Partnerschaft vor. Ein weiterer Teil des Abkommens regelt die Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit. Zur gemeinsamen Vollziehung des Übereinkommens und zur allfällig erforderlichen Streitschlichtung wurde ein institutioneller Rahmen geschaffen. Ein gemeinsamer Partnerschaftsrat sorgt dafür, dass die Vereinbarungen ordnungsgemäß angewendet und ausgelegt werden und dient als Gremium für alle auftretenden Fragen. Die Zusammenarbeit in den Bereichen Außenpolitik, äußere Sicherheit und Verteidigung ist auf Wunsch des Vereinigten Königreichs nicht Gegenstand des Abkommens.

Am 1. Jänner 2021 ist das Vereinigte Königreich aus der gemeinsamen EU-Fischereipolitik ausgeschieden und ein unabhängiger Küstenstaat geworden. Das TCA sieht jährliche Konsultationen vor, um Umfang und Bedingungen des gegenseitigen Zugangs zu den ausschließlichen Wirtschaftszonen und dem Küstenmeer jeder Vertragspartei festzulegen. Der Rat hat am 22. Dezember 2021 eine Vereinbarung mit dem Vereinigten Königreich über Fangmöglichkeiten für 2022 gebilligt und Fangrechte für die gemeinsam bewirtschafteten Fischbestände festgelegt. Die aktuelle Trio-Präsidentschaft wird sich, insbesondere im Zusammenhang mit den Beziehungen zum Vereinigten Königreich, für eine nachhaltige und ausgewogene Bewirtschaftung der Fischereiresourcen einsetzen.

Da das britische Überseegebiet Gibraltar nicht vom TCA mitumfasst ist, soll das Verhältnis zwischen der EU und Gibraltar in einem separaten bilateralen Abkommen geregelt werden. Nachdem sich das Vereinigte Königreich und Spanien am 31. Dezember 2020 auf einen Verhandlungsrahmen für ein solches Abkommen geeinigt hatten, rief Spanien die Europäische Kommission dazu auf, Verhandlungen für das Abkommen auf EU-Ebene zu initiieren. Auf Basis eines Verhandlungsmandates vom 5. Oktober 2021 fanden bereits vier Verhandlungsrunden (zuletzt 14.-15. Dezember 2021) in guter Atmosphäre statt. Ziel ist der Abschluss eines Abkommens im 1. Quartal 2022.

Die aktuelle Trio-Präsidentschaft hat angekündigt, die vollständige Umsetzung des TCA weiterhin aufmerksam zu verfolgen. Sie plant, die Arbeiten an dem Legislativvorschlag der Europäischen Kommission zu den unionsinternen Modalitäten für die Anpassung der im TCA vorgesehenen autonomen Maßnahmen voranzutreiben.

Österreichische Position

Mit den Vorschlägen der Europäischen Kommission zur Erleichterung der Umsetzung des Nordirland-Protokolls hat die EU einen großen Schritt in Richtung Vereinigtes Königreich gemacht. Es liegt am Vereinigten Königreich, diese Bemühungen zu erwidern. Von der Europäischen Kommission wird weiterhin Transparenz zum Gesprächsverlauf mit dem Vereinigten Königreich gefordert.

7 Beziehungen EU – Schweiz

Ziel

Nach dem Aus der Verhandlungen über ein institutionelles Rahmenabkommen zwischen der EU und der Schweiz im Mai 2021 soll für das Verhältnis zwischen beiden Partnern eine tragfähige Grundlage im beiderseitigen Interesse erarbeitet werden.

Aktueller Stand

Die Freigabe des zweiten Kohäsionsbeitrages Ende September 2021 durch die Schweiz ohne weitere Vorbedingungen (insbesondere die Einräumung der Börsenäquivalenz durch die EU) war ein wichtiger Schritt für das Wiederaufnahme der Kontakte zwischen der Schweiz und der EU auf politischer Ebene nach dem Abbruch der Gespräche zum institutionellen Rahmenabkommen und ein Zeichen, dass die Schweiz die Zusammenarbeit mit der EU fortsetzen und weiter ausbauen möchte.

Im Rahmen des Treffens des Schweizer Außenministers Ignazio Cassis (seit 2022 auch Schweizer Bundespräsident) mit dem Vizepräsidenten der Europäischen Kommission, Maroš Šefčovič, am 15. November 2021, wurde eine Intensivierung des politischen Dialogs vereinbart. Die Europäische Kommission steht allerdings auf dem Standpunkt, dass ein politischer Dialog mit der Schweiz nur dann Sinn macht, wenn er von einem Fahrplan zur Lösung der institutionellen Fragen begleitet wird.

Die Schweiz wiederum möchte das Ambitionsniveau einer institutionellen Anbindung an die EU erst nach den Parlamentswahlen im Oktober 2023 neu definieren. Ein weiteres Treffen zwischen Bundespräsident und Außenminister Ignazio Cassis und Vizepräsident Maroš Šefčovič hätte ursprünglich am Rande des Weltwirtschaftsforums in Davos im Jänner 2022 stattfinden sollen. Nach der Verschiebung des Weltwirtschaftsforums in den Sommer 2022 ist derzeit offen, wann und in welchem Rahmen ein Treffen stattfinden wird.

Aufgrund der Bedeutung des Themas für Österreich wirkte Bundesministerin Karoline Edtstadler im Jahr 2021 mehrfach darauf hin, dass die Beziehungen EU – Schweiz durch den jeweiligen Ratsvorsitz (Portugal im ersten und Slowenien im zweiten Halbjahr 2021) regelmäßig auf die Tagesordnung des Rates Allgemeine Angelegenheiten gesetzt wurde.

Österreichische Position

Österreich setzt sich für eine möglichst enge politische, wirtschaftliche und institutionelle Anbindung der Schweiz an die EU ein. Diese Positionierung ist seit vielen Jahren eine Konstante österreichischer Europapolitik. Sie hat ihren Grund nicht nur darin, dass die Schweiz ein Nachbarland ist, mit dem Österreich seit Jahrhunderten eine enge Freundschaft verbindet, sondern auch in der hohen Interdependenz der Schweiz mit der EU. Das macht sie zu einer wichtigen strategischen Partnerin für die EU, aber auch umgekehrt die EU zu einer wichtigen Partnerin der Schweiz.

Auch ohne ein Rahmenabkommen ist aus österreichischer Sicht die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen in der EU und der Schweiz sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für Unternehmen essentiell. Im Rahmen welchen Modells dies sichergestellt wird, sollte durch Verhandlungen möglichst rasch gelöst werden. Eine gemeinsame Agenda für den politischen Dialog sollte möglichst rasch erzielt werden. Die Schweizer Position sollte auch deren Absicht zur Klärung der offenen institutionellen Fragen beinhalten.

Österreich ist der Meinung, dass eine Fortsetzung insbesondere der Forschungsk Kooperation zwischen der EU und der Schweiz ein wichtiger Schritt wäre, der für beide Seiten nur von Vorteil sein kann. Die Schweiz ist seit Jahrzehnten eine starke Partnerin im Bereich von Wissenschaft und Forschung. Das 2021 veröffentlichte „*European Innovation Scoreboard*“ zeigte die hohe Innovationsfähigkeit der Schweiz einmal mehr auf.

8 Institutionelle Angelegenheiten

Sondermaßnahmen im Rat im Zusammenhang mit COVID-19

Ziel

Aufgrund der durch die COVID-19 Pandemie verursachten schwierigen Situation fasste der Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten der EU am 20. März 2020 einen ursprünglich auf 30 Tage befristeten Sonderbeschluss, um die Arbeiten im Rat mit Hilfe einer zeitlich befristeten Derogation von Artikel 12 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates möglichst geregelt fortführen zu können. Wesentliche Elemente des Beschlusses:

1. keine „physische“ Abhaltung formeller Ratstagungen,
2. Abhaltung informeller Videokonferenzen auf Ebene der Ministerinnen und Minister,
3. Beschlussfassung mittels schriftlicher Verfahren,
4. Vor- und Nachbereitung von Videokonferenzen durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter.

Aktueller Stand

Der Beschluss wurde in weiterer Folge insgesamt elfmal verlängert: am 21. April 2020, 23. Mai 2020, 3. Juli 2020, 4. September 2020, 6. November 2020, 12. Jänner 2021, 12. März 2021, 20. Mai 2021, 12. Juli 2021, 24. September 2021 und zuletzt am 24. November 2021 bis zum 28. Februar 2022.

Österreichische Position

Österreich unterstützt die Abhaltung von Videokonferenzen und die erleichterte Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren vor dem Hintergrund der COVID-19 Pandemie, um die Arbeitsfähigkeit des Rates aufrecht zu erhalten.

Das Untersuchungsrecht des Europäischen Parlaments

Ziel

Das Untersuchungsrecht des Europäischen Parlamentes gegenüber dem Rat und der Europäischen Kommission ergibt sich aus den Verträgen (Art. 226 AEUV). Das Europäische Parlament hat neben seiner Rechtssetzungstätigkeit auch Aufgaben der politischen Kontrolle zu erfüllen. Es hat das Recht, Verstöße gegen Vorschriften der EU oder Missstände bei der Anwendung von Rechtsnormen politisch zu prüfen. Bereits im Mai 2012 hat das Europäische Parlament, dem im Rahmen eines besonderen Gesetzgebungsverfahrens im Gegenstand das Vorschlagsrecht zukommt, einen Entwurf zur Ausübung seines Untersuchungsrechts (Beschluss zur Ersetzung des noch in Kraft stehenden Beschlusses 95/167/EG) vorgelegt. Seither verhandeln Rat und Europäisches Parlament mit nur geringen Fortschritten über den Vorschlag.

Aktueller Stand

Im Jahr 2021 hat es weder unter portugiesischem noch unter slowenischem Ratsvorsitz Fortschritte zu diesem Dossier gegeben. Seitens des Rates und der Europäischen Kommission bestehen zum Vorschlag des Europäischen Parlaments rechtliche und politische Bedenken, da sein Inhalt über die dem Europäischen Parlament vertraglich zugewiesenen Zuständigkeiten hinausgeht und in die vertraglich festgelegten Kompetenzen von Rat und Europäischer Kommission eingreifen würde. Die unter österreichischem Ratsvorsitz im Oktober 2018 ergangene Stellungnahme an das Europäische Parlament kritisiert insbesondere folgende Punkte des Vorschlags:

- das Recht auf Anhörung von Beamten und sonstigen Bediensteten der Union unter Wahrheitspflicht, ungeachtet bestehender Loyalitätspflichten dieser Personen gegenüber ihrem Dienstgeber,
- das Recht auf Anhörung von Privatpersonen mittels rechtlich verbindlicher Ladung,
- das Recht auf rechtlich verpflichtende Anforderungen von Unterlagen von nicht an der Durchführung von Unionsrecht beteiligten natürlichen und juristischen Personen und
- das Recht auf Verhängung von Sanktionen gegen Personen, die Ladungen oder Aufforderungen zur Dokumentenvorlage nicht Folge leisten.

Im September 2020 appellierte das Europäische Parlament (Ausschuss für konstitutionelle Fragen) fraktionsübergreifend an den Rat, sich offen für weitere Verhandlungen zum Dossier zu zeigen. Der damals amtierende deutsche Ratsvorsitz verwies auf die bekannten roten Linien des Rates und die Notwendigkeit, dass sich auch das Europäische Parlament flexibel zeigen müsse.

Im Oktober 2020 erging ein Antwortschreiben des Europäischen Parlaments zur angeführten Stellungnahme des Rates vom Oktober 2018. Die Bereitschaft des Europäischen Parlaments, die vom Rat kritisierten Bestimmungen in seinem Entwurf abzuändern, hielt sich jedoch in Grenzen.

Nach wie vor hängt aus Sicht des Rates an den oben angeführten Punkten die Frage, ob Untersuchungsausschüsse des Europäischen Parlaments ein Instrument politischer Kontrolle oder eine quasi-judizielle Einrichtung sein sollen.

Zuletzt kritisierte das Europäische Parlament im Juni 2021 erneut den Standpunkt des Rates. Für den Fall eines fortwährenden Stillstandes der Verhandlungen erwägt das Europäische Parlament die Möglichkeit einer Untätigkeitsklage beim Europäischen Gerichtshof. Auch eine politische Junktimierung mit anderen Dossiers, für die der Rat die Zustimmung des Parlaments benötigt, wird nicht ausgeschlossen.

Österreichische Position

Österreich steht den Bemühungen, die Verhandlungen zu diesem Dossier wieder in Gang zu bringen, grundsätzlich positiv gegenüber. Eine Anpassung der Vorschriften über das Untersuchungsrecht des Europäischen Parlaments an den Vertrag von Lissabon ist jedenfalls erforderlich. In den Diskussionen sind jedoch die roten Linien des Rates, die unter österreichischem Ratsvorsitz am 25. Oktober 2018 dem Europäischen Parlament zur Kenntnis gebracht wurden, zu wahren.

Wahlrecht zum Europäischen Parlament

Ziel

Im Ausschuss für konstitutionelle Fragen des Europäischen Parlaments wird derzeit eine ehrgeizige Reform des Wahlrechts zum Parlament, insbesondere die Einführung eines einheitlichen Wahlkreises, in dem 46 zusätzliche (im Zuge des Brexit nicht zugeteilte) Sitze über transnationale Listen vergeben werden sollen, diskutiert. Der zuständige Berichterstatter im Europäischen Parlament sieht den einheitlichen Wahlkreis und die transnationalen Listen als die wichtigsten Elemente der geplanten Reform an.

Aktueller Stand

Der Verordnungsentwurf für eine Änderung des Wahlrechts (das Initiativrecht kommt dem Europäischen Parlament zu) wurde im Ausschuss für konstitutionelle Fragen erstmals im Juni 2021 diskutiert. Bis jetzt konnte im Ausschuss jedoch noch keine Mehrheit für den Vorschlag erreicht werden. Erst nach einem Konsens im Ausschuss könnte das Plenum mit dem Dossier befasst und dort darüber abgestimmt werden. Diese Abstimmung ist nach den bisher bekannten Überlegungen des Berichterstatters für April 2022 vorgesehen. Der neue Wahlrechtsakt soll bereits bei der nächsten Wahl zum Europäischen Parlament im Jahr 2024 zur Anwendung kommen.

Insgesamt soll das Wahlrecht zum Europäischen Parlament detaillierter als bisher geregelt werden und dadurch zu einer stärkeren Vereinheitlichung der nationalstaatlichen Wahlsysteme im Hinblick auf die Wahlen zum Parlament führen. Dazu sollen eine Reihe neuer Regelungselemente in den sogenannten Direktwahlakt aufgenommen werden. Neben dem einheitlichen Wahlkreis mit transnationalen Listen, über den 46 zusätzliche Sitze zu den derzeitigen 705 Sitzen vergeben werden sollen, soll der Vorschlag Regelungen über die Briefwahlmöglichkeit für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger mit Wohnsitz in Drittstaaten, über einen unionsweiten Stichtag für die Erstellung von Wählerverzeichnissen, über geschlechterparitätisch zu erstellende Kandidatenlisten, über die Festlegung eines unionsweit einheitlichen Wahltags (Europatag am 9. Mai), über einheitliche Zeiten zur Schließung der Wahllokale (jeweils 21:00 Uhr Ortszeit) und über die Veröffentlichung erster Wahlergebnisse nach Schließung der letzten Wahllokale in der EU, enthalten.

Für Europäische Politische Parteien, die Listen für den einheitlichen Wahlkreis erstellen, sollen Vorschriften zur Finanzierung der Wahlwerbung und zur Führung von Werbekampagnen

und die Einrichtung einer unabhängigen europäischen Wahlbehörde, die den Wahlvorgang im einheitlichen Wahlkreis überwacht sowie die einheitliche Gestaltung der Wahlzettel, vorgesehen werden.

Der Direktwahlakt ist in einem besonderen Gesetzgebungsverfahren (Vorschlag durch das Europäische Parlament, Einstimmigkeit im Rat und nachfolgend Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten gemäß ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Bestimmungen) gemäß Art. 223 Abs. 1 AEUV zu erlassen. Der derzeit in Kraft stehende Wahlakt hat die Rechtsform eines Beschlusses. Nunmehr schlägt das Europäische Parlament die Rechtsform einer Verordnung vor, die gemäß Art. 288 AEUV allgemeine und unmittelbare Geltung in den Mitgliedstaaten der EU hätte.

Die letzte Revision des Wahlrechts erfolgte nach dreijährigen zähen Verhandlungen erst 2018. Damals wurde die Einführung transnationaler Listen noch von der Mehrheit der Mitgliedstaaten abgelehnt. Die Reform ist, von Österreich im Jänner 2019 parlamentarisch genehmigt, bis heute von Deutschland, Spanien und Zypern noch nicht ratifiziert worden und somit nicht in Kraft.

Österreichische Position

Die vom Europäischen Parlament ins Auge gefasste Reform, die im September 2021 erstmals im Rahmen einer informellen Sitzung der zuständigen Arbeitsgruppe des Rates vom Berichterstatter den Mitgliedstaaten vorgestellt wurde, könnte nach einer vorläufigen ersten rechtlichen Einschätzung möglicherweise Verfassungsänderungen in Österreich erforderlich machen. Einige der durch die neue Verordnung geplanten Änderungen (unionsweiter Stichtag, einheitlicher Wahltag, einheitlicher Stimmzettel) würden die Frage aufwerfen, inwieweit ein vereinheitlichtes Fristengefüge mit dem österreichischen System der Briefwahl harmonisierbar wäre.

Offen ist, ob die Einführung transnationaler Listen überhaupt eine ausreichende rechtliche Grundlage im Primärrecht der EU findet, denn Art. 14 Abs. 2 EUV scheint auf die Verteilung der Sitze im Europäischen Parlament nach Ländern abzustellen und keine Vergabe zusätzlicher Sitze über direkte Europawahllisten vorzusehen. Weiters scheint die Bestimmung auch mit dem Grundsatz der degressiven Proportionalität, der der Aufteilung der 705 Sitze unter den Mitgliedstaaten zugrunde liegt, zumindest in einem Spannungsverhältnis zu stehen.

Demokratiepaket (Überblick)

Ziel

Am 25. November 2021 nahm die Europäische Kommission ein Maßnahmenpaket zur Stärkung der Demokratie und zum Schutz der Integrität von Wahlen an. Das Paket umfasst eine Mitteilung, einen Legislativvorschlag zur Transparenz und Ausrichtung politischer Werbung, zwei Legislativvorschläge zur Aktualisierung der Vorschriften zum aktiven und passiven Wahlrecht von Unionsbürgern mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Herkunftsland bei Wahlen zum Europäischen Parlament und bei Kommunalwahlen in ihrem Wohnsitzstaat, sowie einen Legislativvorschlag zur Aktualisierung der Vorschriften für die Finanzierung Europäischer Politischer Parteien und Europäischer Politischer Stiftungen. Die neuen Vorschriften sollen nach Vorstellung der Europäischen Kommission bis zum Frühjahr 2023 in Kraft treten und von den Mitgliedstaaten bis zu den Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 2024 vollständig umgesetzt werden.

Aktueller Stand

Transparenz und Ausrichtung politischer Werbung:

Der Vorschlag ist Teil der Umsetzung des Europäischen Aktionsplans für Demokratie (Mitteilung der Europäischen Kommission vom 3. Dezember 2020) und fällt unter Maßnahmen zum Schutz der Wahlintegrität und zur Förderung der demokratischen Teilhabe. Politische Werbung soll für Bürger künftig klar erkennbar sein. Sie soll daher als solche gekennzeichnet sein, Angaben zur Identität des Sponsors und einen leicht abrufbaren Transparenzvermerk mit Angaben zu den Ausgaben für die Werbung, die Quellen der verwendeten Mittel und der Verbindung zwischen einer konkreten Werbung und den Wahlen oder die Volksabstimmungen auf die sie sich bezieht, enthalten. Der Vorschlag soll weiters den Einsatz von Targeting- und Amplifikationstechniken verbieten, sofern sie nicht sinnvollen Transparenzanforderungen unterworfen sind. Die Mitgliedstaaten sollen weiters verpflichtet werden, bei Verstößen gegen die Transparenzvorschriften wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Geldbußen einzuführen. Die nationalen Datenschutzbehörden sollen insbesondere die Verwendung personenbezogener Daten beim Targeting politischer Werbung überwachen und Geldbußen im Einklang mit den Datenschutzvorschriften der EU verhängen können.

Wahlrecht für Unionsbürger, die von ihrer Freizügigkeit Gebrauch machen:

Es gibt ca. 13,5 Mio. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Herkunftsland wohnen. Diese haben gem. Art. 20 Abs. 2 lit. b AEUV und Art. 22 Abs. 1 AEUV das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und zu Kommunalwahlen in ihrem Wohnsitzstaat. Ihre Wahlbeteiligung ist jedoch häufig niedriger als die der Bürgerinnen und Bürger, die Staatsangehörige des jeweiligen Mitgliedstaates sind. Dies ist auf komplizierte Registrierungsprozesse, eine teils schlechte Informationslage bzw. Informationen in einer Sprache, die die Betroffenen nicht beherrschen sowie auf die Gefahr von Streichung von nationalen Wählerlisten in ihrem Herkunftsstaat zurückzuführen. Auch gibt es immer wieder Fälle, wonach Bürgerinnen und Bürger unzulässiger Weise zweimal bei den Wahlen zum Europäischen Parlament ihre Stimme abgeben könnten.

Bei den vorliegenden Entwürfen betreffend das Wahlrecht handelt es sich zum einen um eine Anpassung der sogenannten Kommunalwahl-Richtlinie, in der die Ausübung des Wahlrechtes durch Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nicht im Herkunftsmitgliedstaat wohnen, bei Wahlen auf kommunaler Ebene geregelt ist, zum anderen um eine Anpassung der Richtlinie über den Datenaustausch zwischen den Wahlbehörden, die insbesondere zum Ziel hat, dass Personen im Wohnsitzmitgliedstaat für einen Sitz im Europäischen Parlament kandidieren und ihr Stimmrecht für die Europawahl nicht mehr als einmal ausüben können.

Die Umsetzung der beiden Richtlinien wird aus heutiger Sicht einige legislative Anpassungen der innerstaatlichen Rechtslage erfordern, wobei hinsichtlich der Kommunalwahlrichtlinie innerstaatlich keine Zuständigkeit des Bundes gegeben ist. Gemeinderats- bzw. Bezirksvertretungswahlen sind ausschließlich in landesrechtlichen Bestimmungen geregelt.

Änderung des Statuts zur Finanzierung Europäischer Politischer Parteien und Stiftungen:

Die Aktualisierung der Verordnung zielt darauf ab, die Interaktion von Europäischen Politischen Parteien/Stiftungen einerseits mit ihren nationalen Mitgliedsparteien und andererseits innerhalb der EU zu erleichtern. Weiters die Transparenz – insbesondere in Bezug auf politische Werbung und Spenden – zu erhöhen, übermäßigen Verwaltungsaufwand zu verringern und die finanzielle Tragfähigkeit von Europäischen Politischen Parteien/Stiftungen zu verbessern.

Österreichische Position

Österreich begrüßt grundsätzlich die Vorlage des Pakets zur Stärkung der Demokratie und der Integrität von Wahlen durch die Europäische Kommission und deren Zielsetzung, die Demokratie auf europäischer Ebene und den Schutz der Integrität von Wahlen zum Europäischen Parlament zu stärken.

Eine verbesserte Transparenz bei Wahlwerbung und bei der Finanzierung von Europäischen Politischen Parteien/Stiftungen sind für einen funktionierenden demokratischen Prozess auf EU-Ebene essentiell und daher zu unterstützen bzw. weiter auszubauen.

Die Vorschläge zum Wahlrecht sind ein ambitionierter Schritt um die Zugänglichkeit der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zu den Wahlen in ihrem Wohnsitzland, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, zum Europäischen Parlament und zu den jeweiligen Kommunen zu verbessern. Die angedachten Maßnahmen beim Datenaustausch scheinen aus derzeitiger Sicht jedoch möglicherweise nicht ausreichend, um die Verhinderung von Doppelstimmabgaben effizient auszugestalten.

9 Rechtsstaatlichkeit / Werte der Union

Ziel

Wahrung der europäischen Grundwerte, insbesondere der Rechtsstaatlichkeit in der EU und ihren Mitgliedstaaten.

Aktueller Stand

Derzeit laufen im Rat zwei Verfahren nach Artikel 7 EUV. Mit begründetem Vorschlag der Europäischen Kommission wurde im Dezember 2017 das Verfahren nach Art. 7 EUV zu Polen eingeleitet. Im September 2018 setzte das Europäische Parlament ein Verfahren nach Art. 7 EUV zu Ungarn in Gang. Der begründete Vorschlag des Europäischen Parlaments zu den Werten der EU in Ungarn ist allgemeiner und breiter gehalten als der – auf die Justiz fokussierte – Vorschlag der Europäischen Kommission zur Rechtsstaatlichkeit in Polen und betrifft über die Rechtsstaatlichkeit hinaus auch andere Werte der EU. Gegen beide Staaten laufen auch Art. 7 EUV relevante Vertragsverletzungsverfahren. Der französische Ratsvorsitz plant, die Verfahren nach Art. 7 EUV beim Rat Allgemeine Angelegenheiten am 22. Februar 2022 (Anhörung Polen) und am 30. Mai 2022 (Anhörung Ungarn) fortzuführen.

Im Jahr 2021 kam zum zweiten Mal der Mechanismus zur Überprüfung der Rechtsstaatlichkeit zur Anwendung. Grundlage ist der Rechtsstaatlichkeitsbericht der Europäischen Kommission vom Juli 2021, der wie bereits im Jahr 2020 vier Themenbereiche umfasst: Justizsystem, Korruptionsbekämpfung, Medienpluralismus, Verfassungs- und andere Fragen. Der Rechtsstaatlichkeitsbericht besteht aus einem allgemeinen Teil und 27 Länderkapiteln. Die Mitgliedstaaten wurden von der Europäischen Kommission entsprechend in die Erarbeitung einbezogen. Am 19. Oktober 2021 fand im Rat Allgemeine Angelegenheiten eine Debatte zu positiven und negativen Entwicklungen in Fragen der Rechtsstaatlichkeit in der EU statt. Am 23. November 2021 wurden im Rat Allgemeine Angelegenheiten die länderspezifischen Diskussionen zu weiteren fünf Mitgliedsstaaten – Kroatien, Italien, Zypern, Lettland und Litauen – entsprechend der alphabetischen Reihenfolge der Mitgliedstaaten in ihrer nationalen Sprache abgehalten. Die länderspezifische Debatte zu Österreich soll im Rahmen der Tagung des Rates Allgemeine Angelegenheiten am 22. März 2022 stattfinden. Neben Öster-

reich sollen im Rahmen dieser Tagung auch zu den Niederlanden, Malta, Ungarn und Luxemburg länderspezifische Debatten stattfinden. Sowohl im Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission als auch im 18-Monatsprogramm des Rates wird die weitere konsequente Anwendung des Rechtsstaatlichkeitsmechanismus hervorgehoben. Im Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission wird auch betont, dass sie die erforderlichen Maßnahmen ergreifen wird, um den Vorrang des Unionsrechts zu erhalten. Des Weiteren hat die Europäische Kommission angekündigt, dass der Rechtsstaatlichkeitsbericht 2022 auch erstmals konkrete Empfehlungen an die Mitgliedsstaaten beinhalten wird.

Darüber hinaus kündigt die Europäische Kommission an, das gesamte Spektrum der Rechtsstaatlichkeitsinstrumente nutzen zu wollen – auch im Hinblick auf den Schutz des Geldes der europäischen Steuerzahler. Auch im 18-Monatsprogramm des Rates wird die „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union“ als Instrument hervorgehoben.

Österreichische Position

Für Österreich ist die Wahrung der europäischen Grundwerte ein zentrales Anliegen. Die Rechtsstaatlichkeit ist neben Demokratie und Menschenrechten ein wesentlicher Grundpfeiler und Wert in den politischen Systemen der EU-Mitgliedstaaten

und auch zentral für das Funktionieren der Zusammenarbeit im Rahmen der EU. Österreich begrüßt daher die Bemühungen der Europäischen Kommission, die Rechtsstaatlichkeit zu stärken, wobei dem Dialog zu Rechtsstaatlichkeitsfragen besondere Bedeutung zukommt. Neben der konsequenten Fortführung der laufenden Verfahren nach Art. 7 EUV sind auch die neuen Instrumente zur besseren Absicherung der Rechtsstaatlichkeit wesentlich. Österreich bewertet die bisherige Umsetzung des Mechanismus positiv.

10 Initiative „Unser Europa. Unsere Gemeinde.“

Ziel

Vertiefung des Dialogs zu europapolitischen Themen mit den österreichischen Gemeinden und Regionen durch engere Zusammenarbeit mit den Europa-Gemeinderätinnen und Europa-Gemeinderäten über die Initiative „Unser Europa. Unsere Gemeinde.“.

Dies geht Hand in Hand mit dem Bestreben, in jeder der 2.095 Gemeinden Österreichs zumindest eine Europa-Gemeinderätin oder einen Europa-Gemeinderat zu etablieren.

Dazu fungiert das seit Jänner 2021 inhaltlich federführende Bundeskanzleramt auch als zentrale Service-, Ansprech- und Vernetzungsstelle, um eine bessere inhaltliche Servicierung der Europa-Gemeinderätinnen und Europa-Gemeinderäte zu ermöglichen.

Aktueller Stand

Die Initiative „Unser Europa. Unsere Gemeinde.“ umfasst ergänzend zum Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, der Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich (beide seit 2010), dem Verbindungsbüro des Europäischen Parlaments in Österreich, dem Österreichischen Gemeindebund (beide seit 2018) und dem inhaltlich federführenden Bundeskanzleramt (seit Jänner 2021) fünf institutionelle Partner. Die Initiative „Unser Europa. Unsere Gemeinde.“ fußt auf der 2010 vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und der Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich ins Leben gerufenen Initiative „Europa fängt in der Gemeinde an“ und verfügt über eine Informations-, Kommunikations- und Vernetzungsplattform (www.europagemeinderaeete.at), um Europa-Gemeinderätinnen und Europa-Gemeinderäte besser zu servicieren.

Unterstützung und Servicierung erfolgen u.a. durch Fortbildungs- sowie Einführungswebinare, Factsheets, Informationsreisen nach Brüssel (derzeit pandemiebedingt ausgesetzt), und folgende Neuerungen seit 2021: das vier Mal jährlich erscheinende Magazin „Unser Europa. Unsere Gemeinde.“, der periodisch ausgesendete Newsletter, virtuelle Europa-

Sprechstunden mit direktem Austausch mit der Europaministerin und die o.g. Plattform der Initiative.

Mit Stand 31. Dezember 2021 umfasst die Initiative 1.384 engagierte Europa-Gemeinderätinnen und Europa-Gemeinderäte in 815 von 2.095 österreichischen Gemeinden. Im Jahr 2021 haben sich 353 Europa-Gemeinderätinnen und Europa-Gemeinderäte neu registriert.

Österreichische Position

Europa fängt in der Gemeinde an! Daher ist es wichtig, die an EU-Themen interessierten Europa-Gemeinderätinnen und Europa-Gemeinderäte zu vernetzen, sie zu informieren und ihnen die Möglichkeit zu geben, mehr über die EU zu erfahren, um EU-relevante Informationen und Themen in die Gemeinden zu tragen sowie als relevanter Ansprechpartner interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung zu stehen. Vor diesem Hintergrund wird Europa-Gemeinderätinnen und Europa-Gemeinderäten eine wertvolle Rolle als Bindeglied zwischen Brüssel und den Bürgerinnen und Bürgern in den Gemeinden zuteil. Andere EU-Mitgliedstaaten haben an diesem Modell bereits Interesse gezeigt.

11 Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

Ziel

Eine effektive Anwendung der Prinzipien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit in der Rechtssetzung der EU.

Aktueller Stand

Die Europäische Kommission stellt die effektivere Anwendung der Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit in den Kontext der breiter angelegten Agenda für bessere Rechtssetzung. In dem im Juli 2021 vorgelegten Bericht über die Anwendung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips 2020 wird ausgeführt, dass die Europäische Kommission die Anwendung ihrer Agenda für bessere Rechtssetzung und die Integration der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit in allen Phasen ihrer Politikgestaltung fortgesetzt hat. Im 18-Monatsprogramm des Rates wird die Bedeutung der Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Kontext einzelner Vorhaben hervorgehoben.

In der Gemeinsamen Erklärung zur Konferenz zur Zukunft Europas wird die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit als Querschnittsthema genannt.

Österreichische Position

Österreich unterstützt den Ansatz der Europäischen Kommission, dass die effektivere Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit auch im Rahmen der umfassenderen Agenda für bessere Rechtssetzung verfolgt werden sollte. Österreich wird sich auch in den Zukunftsdiskussionen konsequent für das Grundprinzip der Subsidiarität im Sinne einer effizienten Aufgabenverteilung zwischen Mitgliedstaaten und der EU einsetzen. Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit sind aus österreichischer Sicht zentral für ein bürgernahes Europa. Dazu sind die Arbeiten des österreichischen Ratsvorsitzes 2018 zu Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit zu verweisen („Erklärung von Bregenz“) weiterhin relevant.

12 Fit for Future Plattform (REFIT-Nachfolge)

Ziel

Die *Fit for Future* Plattform wurde mit Entscheidung der Europäischen Kommission vom 11. Mai 2020 als Teil des EU-Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) eingerichtet und ist das Nachfolgegremium der sogenannten REFIT-Plattform. Aufgabe der Plattform ist es, die Europäische Kommission in Bezug auf Themen des Arbeitsprogramms der Europäischen Kommission zu beraten und diese dabei zu unterstützen, geltende EU-Rechtsvorschriften zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen (insbes. für KMUs) zu verringern. Dies geschieht in Stellungnahmen der Plattform zu einzelnen Rechtstexten. Die Plattform unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten der Europäischen Kommission, Maroš Šefčovič, setzt sich aus Expertinnen und Experten aus den Mitgliedsstaaten, dem Ausschuss der Regionen und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie aus Vertreterinnen und Vertretern sowie Interessensträgern, Unternehmen und NGOs zusammen. Bürgerinnen und Bürger können über das Portal „Ihre Meinung zählt: Vereinfachen!“ zur Arbeit der Plattform beitragen.

Aktueller Stand

Am 4. März 2021 wurde im Rahmen der 2. Plenarsitzung der *Fit for Future* Plattform unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten der Europäischen Kommission das erste Arbeitsprogramm der Plattform 2021 angenommen. Gemäß dem Arbeitsprogramm begannen die Vorbereitungen der Stellungnahmen der Plattform zu neunzehn Initiativen der Europäischen Kommission.

Der Fokus der Stellungnahmen der *Fit for Future* Plattform ist durch das Mandat der Plattform aus 2020 umrahmt. Die Stellungnahmen werden durch die Berichtersteller auf Basis der eingelangten Stellungnahmen finalisiert und dem Plenum der Plattform unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten der Europäischen Kommission, Maroš Šefčovič, zur Annahme vorgelegt.

Bis Ende 2021 wurde die Mehrheit der Stellungnahmen der *Fit for Future* Plattform einstimmig angenommen. Die österreichischen Kommentare und Beiträge zu den Stellungnahmen der Plattform, welche mit den Ressorts, den Bundesländern und den Sozialpartnern im Vorfeld breit koordiniert worden sind, wurden weitgehend berücksichtigt. Der Vizepräsident der Europäischen Kommission, Maroš Šefčovič, wird sich um möglichst weitgehende Berücksichtigung der Stellungnahmen der Plattform in der Arbeit der Europäischen Kommission bemühen.

Im Rahmen der 3. Plenarsitzung am 8. Dezember 2021 startete die Vorbereitung des zweiten Arbeitsprogramms der *Fit for Future* Plattform für das Jahr 2022. Die Mitglieder der Plattform waren sich weitgehend einig über die Notwendigkeit der Verbesserung der Effizienz und Effektivität der Arbeit der Plattform. Sie forderten u.a. jährlich weniger Stellungnahmen zu mehr horizontalen Themen.

Die Europäische Kommission hat auf Basis dieses ersten Austausches einen Entwurf für das Arbeitsprogramm 2022 ausgearbeitet. Nach Festlegung des Arbeitsprogramms sollen die konkreten Arbeiten der Plattform 2022 beginnen.

Österreichische Position

Die sogenannte *Fit for Future*-Initiative der Europäischen Kommission ist ein wichtiges Instrument im Bemühen um mehr Effizienz, Leistungsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit der EU-Rechtsetzung.

Österreich wird die Anstrengungen der Europäischen Kommission im Wege der Treffen der *Fit for Future* Plattform weiterhin aktiv unterstützen.

Österreich wies im Rahmen der Sitzungen der *Fit for Future* Plattform auf die Wichtigkeit der Verbesserung der Arbeitsweise der Plattform und der raschen Annahme des Arbeitsprogramms 2022 hin. Insbesondere soll die Anzahl der Stellungnahmen, die von der Plattform jährlich vorbereitet werden, reduziert werden, um eine breite Koordination und einen Mehrwert der Stellungnahmen für die Arbeit der Europäischen Kommission sicherzustellen.

Wesentlich für Österreich ist zudem die lebensnahe Gestaltung von Rechtsnormen und die Wahrung der Subsidiarität. Folgende Themen sind prioritär für Österreich: Auswirkungen von Rechtsnormen auf KMUs, Digitalisierung, Resilienz und Stärkung des Solvit-Netzwerks.

13 Strategische Vorausschau

Ziel

Die Strategische Vorausschau der Europäischen Kommission setzt sich mit verschiedenen Zukunftsszenarien sowie mit den damit einhergehenden Chancen und Herausforderungen auseinander. Die Europäische Kommission verfolgt das Ziel, die Vorausschau standardmäßig in den Mittelpunkt der Politikgestaltung der EU zu rücken. In der Europäischen Kommission ist der Vizepräsident der Europäischen Kommission, Maroš Šefčovič, für die strategische Vorausschau zuständig. Dazu legt er einen jährlichen Bericht über die Strategische Vorausschau („*Annual Foresight Report*“) vor. Die Strategische Vorausschau der Europäischen Kommission fließt unter anderem in die jährliche Rede der Präsidentin der Europäischen Kommission zur Lage der Union sowie in die legislative Programmplanung ein.

Aktueller Stand

Der Vizepräsident der Europäischen Kommission, Maroš Šefčovič, legte am 8. September 2021 den zweiten jährlichen Bericht über die Strategische Vorausschau zum Thema „Die Handlungsfähigkeit und Handlungsfreiheit der Europäischen Union“ vor und präsentierte diesen im Rahmen des Rates Allgemeine Angelegenheiten am 21. September 2021. Im Bericht 2021 setzt die Europäische Kommission den Fokus auf die geopolitische Dimension der Resilienz und analysiert, was es bedeutet, die offene strategische Autonomie und die globale Führerschaft der EU im Kontext von vier Megatrends auf die nächste Stufe zu heben:

- Klimawandel und andere ökologische Herausforderungen,
- digitale Hyperkonnektivität und technologischer Wandel,
- Druck auf Demokratie und Werte,
- weltpolitische Verschiebungen und Demographie.

Der Bericht erläutert die Notwendigkeit einer stärkeren Kohärenz zwischen der innen- und außenpolitischen Agenda der EU in zehn Aktionsbereichen, um die offene strategische Autonomie der EU zu stärken:

- Nachhaltige und krisenfeste Gesundheits- und Lebensmittelsysteme,
- Sicherung von CO₂-freier und erschwinglicher Energie,
- Kapazitätsausbau in Bereichen der Datenverwaltung,

- Künstliche Intelligenz und Spitzentechnologien,
- Sicherung und Diversifizierung der Versorgung mit kritischen Rohstoffen,
- Gewährleistung einer globalen Vorreiterrolle bei der Normensetzung,
- Aufbau krisenfester und zukunftssicherer Wirtschafts- und Finanzsysteme,
- Entwicklung und Erhaltung von Kompetenzen und Talenten,
- Ausbau der Sicherheits- und Verteidigungskapazitäten und Zugang zum Weltraum,
- Zusammenarbeit mit globalen Partnern zur Förderung von Frieden und Sicherheit,
- Stärkung der Widerstandsfähigkeit öffentlicher Institutionen.

Der dritte Bericht über die Strategische Vorausschau wird im Herbst 2022 vorgelegt werden. Er wird sich dem Thema „Stärkere Verknüpfung des digitalen mit dem grünen Wandel“, mit besonderem Fokus auf den Einsatz neuer Technologien, widmen. Die Vorbereitung des Berichts startete im November 2021. Die Einbindung der Mitgliedsstaaten in die Erstellung des Berichts erfolgt über das EU-weite Netzwerk für die Strategische Vorausschau, das im Mai 2021 eingerichtet wurde. Die „Minister für die Zukunft“, die von den EU-Ländern benannt werden, treffen sich auf Einladung von Vizepräsident Maroš Šefčovič mindestens einmal jährlich. Sie erörtern und beschließen die wichtigsten strategischen Prioritäten für die Strategische Vorausschau und vereinbaren Folgemaßnahmen zu den für die Zukunft Europas relevanten Fragen:

- Gesundheitsinnovation bis 2030,
- Innovationstrends,
- Zukunftskompetenzen,
- Vorbereitung und Stärkung einer zukunftsfähigen europäischen Wirtschaft,
- digitale Widerstandsfähigkeit der EU.

Die Arbeiten werden im Jahr 2022 abgeschlossen und in den Bericht für Strategische Vorausschau 2022 einfließen.

Als Folgemaßnahme zum Bericht über die Strategische Vorausschau 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission am 29. November 2021 die sogenannten „Resilienz-Dashboards“ zur Überwachung der Resilienzkapazitäten der EU. Die Dashboards ermöglichen die Bewertung der sozioökonomischen, ökologischen, digitalen und geopolitischen Resilienz der Mitgliedsstaaten im europäischen und globalen Kontext. Sie sind Teil der Bemühungen der Europäischen Kommission, die Strategische Vorausschau in allen Politikbereichen der EU zu verankern, da die Auswahl der Indikatoren eine vorausschauende Perspektive ermöglicht. Indem sie Elemente für erfolgreiche Transitionen und für die Bewältigung von Schocks

erläutern, leisten die Dashboards auch einen Beitrag zur Wohlstandsmessung sowie zur Bewertung der Auswirkungen der europäischen Strategie für Wiederaufbau und Widerstandsfähigkeit. Sie zeigen die Schwachstellen (Merkmale, die die negativen Auswirkungen von Krisen und Übergängen verstärken können, oder Hindernisse, die möglicherweise das Erreichen langfristiger strategischer Ziele behindern) und die Kapazitäten (Fähigkeiten und Katalysatoren zur Bewältigung von Krisen, strukturellen Veränderungen und Transitionen) auf. Sie wurden entwickelt, um den Mitgliedstaaten bei der Selbstbewertung und Ermittlung von Bereichen für weitere Analysen und politische Maßnahmen zu helfen. Die Dashboards werden von der Europäischen Kommission regelmäßig aktualisiert und überprüft.

Durch die im Jahr 2021 aktualisierten Regeln der Europäischen Kommission für eine bessere Rechtssetzung wurde die Strategische Vorausschau integraler Bestandteil der Folgenabschätzungen, wesentlicher Evaluierungen und sogenannter „Fitness Checks“ der Schlüsselinitiativen der Europäischen Kommission. Die neue Toolbox Strategische Vorausschau soll dazu beitragen, die vorgeschlagenen Initiativen der Europäischen Kommission zukunftsfähiger zu gestalten, Änderungen zu antizipieren und die Zukunft gemäß politischer Prioritäten der EU und insbesondere in Richtung des Übergangs zu einem grünen, digitalen und fairen Europa, zu gestalten.

Ferner arbeitet die Europäische Kommission am Aufbau einer engen Zusammenarbeit mit anderen EU-Institutionen – insbesondere im Rahmen des Europäischen Systems für strategische und politische Analysen (ESPAS) – und mit internationalen Partnern sowie am Aufbau eines EU-weiten Netzes zur Entwicklung von Partnerschaften, die sich auf die öffentlichen Kapazitäten der Mitgliedstaaten, Denkfabriken, Hochschulen und die Zivilgesellschaft stützen.

An der am 18. und 19. November 2021 abgehaltenen ESPAS-Konferenz „Europas Zukunft gestalten: Globale Trends und strategische Entscheidungen“ nahm Bundesministerin Karoline Edtstadler auf Einladung von Maroš Šefčovič teil. Sie informierte dabei über die österreichischen Beiträge im Bereich Strategische Vorausschau sowie Künstliche Intelligenz und Initiativen, wie die EU-Gemeinderätinnen und EU-Gemeinderäte. Darüber hinaus forderte sie auch auf EU-Ebene mehr Politikkohärenz ein, etwa in Bezug auf die Wegekostenrichtlinie und betonte die Bedeutung der strategischen Autonomie der EU.

Österreichische Position

Strategische Vorausschau ist ein wichtiges Instrument zur Förderung von Resilienz in der EU. Wesentlich für Österreich ist, dass aus Krisen gezogene Lehren zu mehr Resilienz und zur Stärkung der EU-Governance beitragen. Die mittel- und langfristige Erreichung des Ziels der Krisenfestigkeit der europäischen Staatengemeinschaft führt dazu, dass die EU in Krisenzeiten strategisch autonom agieren und für sie ungünstige Abhängigkeitsverhältnisse umgehen kann. Nur dadurch wird die EU auch fähig sein, ihre langfristigen Zielsetzungen durchzusetzen sowie globale Normen und Standards entscheidend mit zu beeinflussen. Österreich wird sich auf europäischer Ebene daher als engagierter und verlässlicher Partner einbringen.

Österreich wird die Anstrengungen der Europäischen Kommission zur Strategischen Vorausschau im Wege der Treffen des EU-weiten Netzwerks für Strategische Vorausschau weiterhin aktiv unterstützen.

Österreich begrüßt den Fokus des zweiten Berichts über die Strategische Vorausschau 2021 auf zukunftsorientierte und multidisziplinäre Perspektiven zur offenen strategischen Autonomie der EU. Die darin hervorgehobenen Hauptaktionsbereiche decken sich im Wesentlichen mit den österreichischen Prioritäten. Aus österreichischer Sicht geht der Bericht jedoch zu wenig auf wichtige Punkte, wie die Reform des Wettbewerbsrechts und der Regelungen über staatliche Beihilfen, ein. Auch ein Stresstest für wesentliche Wertschöpfungsketten ist nicht vorgesehen.

14 Mehrjähriger Finanzrahmen

Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027, Rückzahlung der Schulden des Aufbaupakets „NextGenerationEU“ und Eigenmittelbeschluss

Ziel

Die Europäische Kommission hat am 22. Dezember 2021 einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung über den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 sowie eine Änderung des Eigenmittelbeschlusses im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel zur Finanzierung des EU-Haushalts vorgelegt. Beide Rechtsvorschläge sollen am 1. Jänner 2023 in Kraft treten. Der französische Ratsvorsitz hat angekündigt, dieses Thema im ersten Halbjahr 2022 prioritär zu behandeln.

Aktueller Stand

Die mittelfristige Haushaltsplanung der EU erfolgt durch den Mehrjährigen Finanzrahmen. Der MFR 2021-2027 einschließlich des COVID-19-bedingten Aufbauinstruments „NextGenerationEU“ (NGEU), sowie der aktuelle Eigenmittelbeschluss sind im Jänner 2021 in Kraft getreten. Der Europäische Rat hat sich auf seiner Tagung vom 17. bis 21. Juli 2020 darauf verständigt, dass die Union neue Eigenmittel einführen wird. Die Einnahmen aus nach 2021 eingeführten neuen Eigenmittelquellen werden für die vorzeitige Rückzahlung der NGEU-Anleihen verwendet. Die Europäische Kommission wurde ersucht, eine Überarbeitung des MFR in diesem Sinne vorzuschlagen.

Im Fahrplan für neue Eigenmittel in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom Dezember 2020 wurde darauf aufbauend die Vorlage der Vorschläge durch die Europäischen Kommission für Sommer 2021 vereinbart. Die Interinstitutionelle Vereinbarung sieht u.a. folgende Aspekte vor: Die Rückzahlung für NGEU Anleihen und die damit verbundenen Zinsen müssen aus dem Gesamthaushaltsplan der Union finanziert werden, auch durch ausreichende Einnahmen aus den neu eingeführten Eigenmitteln nach 2021; Ausgaben zur Rückzahlung sollen nicht zu einer unangemessenen Kürzung der Programme des MFR führen; ein Anstieg der BNE-Eigenmittel soll abgemildert werden.

Am 22. Dezember 2021 hat die Europäische Kommission das ursprünglich für Juli 2021 vorgesehene Eigenmittelpaket vorgelegt. Es beinhaltet einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung über den MFR 2021-2027 sowie eine Änderung des Eigenmittelbeschlusses im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel zur Finanzierung des EU-Haushalts. Beide Elemente erfordern Einstimmigkeit im Rat. Der Eigenmittelbeschluss muss gemäß Art. 311 AEUV durch alle Mitgliedsstaaten ratifiziert werden. In Österreich bedarf eine Änderung des Eigenmittelbeschlusses, der eine neue Kategorie von Eigenmitteln der EU schafft, eines Beschlusses gemäß Art. 23i Abs. 3 erster Satz B-VG, der Genehmigung des Nationalrates und der Zustimmung des Bundesrates mit erhöhten Quoren.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission zum Eigenmittelbeschluss sieht die Einführung folgender neuen Eigenmittel ab 2023 vor, wobei sämtliche Beträge in Preisen 2018 angegeben sind:

- Emissionshandelssystem: 25% der bisher in die nationalen Haushalte fließenden Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem sollen zukünftig als Eigenmittel in den EU-Haushalt fließen. Die Europäische Kommission rechnet mit Einnahmen in Höhe von neun Mrd. Euro jährlich in den Jahren 2023-2030.
- CO₂-Grenzausgleichsmechanismus: Die Einnahmen aus dem im Juli 2021 von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Mechanismus sollen zu 75% ins EU-Budget fließen. Die Europäische Kommission rechnet mit jährlichen Einnahmen in Höhe von 0,8 Mrd. Euro in den Jahren 2026-2030.
- Internationales Steuerreformabkommen: 15% der Einnahmen, die den Mitgliedsstaaten aufgrund der Gewinnbesteuerung der größten multinationalen Unternehmen auf Basis der Säule 1 des OECD/G20-Grundsatzabkommen aus 2021 zufließen sollen. Die Europäische Kommission rechnet mit 2,5 bis 4 Mrd. Euro pro Jahr und wird im Sommer 2022 einen Rechtsvorschlag präsentieren.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission zur Änderung der MFR-VO 2021-2027 sieht einen Anpassungsmechanismus für die Rückzahlung der NGEU-Mittel 2024-2027, sowie eine Erhöhung der Zahlungsmittelobergrenze im Zeitraum 2025-2027 zur Finanzierung des vorgeschlagenen Klimasozialfonds im Rahmen des „Fit for 55“ Pakets vor, der die sozialen Auswirkungen der vorgeschlagenen Ausweitung des ETS auf Gebäude und Verkehr abfedern soll.

Infolge der späten Vorlage des Eigenmittelpakets liegen noch keine Zeitpläne für die Verhandlungen im Rat vor. Gemäß dem 18-Monatsprogramm werden sich die drei Ratsvorsitze

darauf konzentrieren, die erfolgreiche Umsetzung des mehrjährigen Finanzrahmens und des Aufbauinstruments (NGEU) sicherzustellen. Sie werden insbesondere die Arbeiten am Fahrplan für die neuen Eigenmittel vorantreiben, wie er vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 17. bis 21. Juli 2020 gefordert wurde.

Österreichische Position

Österreich betont, dass die Aufnahme von Schulden in Zusammenhang mit NGEU durch die Europäische Kommission als Antwort auf eine außergewöhnliche Krise durch die COVID-19 Pandemie einmalig bleiben muss. Bereits bei den Verhandlungen zum MFR 2021-2027 war es zentral für Österreich und die gleichgesinnten Mitgliedstaaten, dass keine dauerhafte „Schuldenunion durch die Hintertüre“ eingeführt wird.

Österreich verweist auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates, gemäß denen die Einnahmen aus den nach 2021 eingeführten neuen Eigenmittelquellen für die vorzeitige Rückzahlung der NGEU-Anleihen verwendet werden und unterstützt einen raschen Beginn der Schuldentrückzahlung. Grundsätzlich sollen neue Eigenmittel wie beim Europäischen Rat und in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom Dezember 2020 vereinbart für die Schuldentrückzahlung und nicht für neue Ausgaben verwendet werden. Die seitens der Europäischen Kommission am 22. Dezember 2021 vorgelegten Vorschläge werden in diesem Sinne im Detail geprüft.

15 Europäisches Semester 2022

Ziel

Das Europäische Semester ist ein Rahmen der EU für die wirtschaftspolitische Steuerung, der mit der Verknüpfung der Aufbau- und Resilienzfähigkeit mit den länderspezifischen Empfehlungen und den Reformprioritäten ein weiteres Element eingefügt worden ist. Im Zentrum des Europäischen Semesters 2022 steht die Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfähigkeit in den Mitgliedsstaaten, um die vereinbarten Ziele, die Widerstandsfähigkeit der EU-Volkswirtschaften zu erhöhen, in den ökologischen und digitalen Wandel zu investieren und notwendige Strukturreformen voranzutreiben zu erreichen.

Aktueller Stand

Die Europäische Kommission hat am 24. November 2021 mit der Vorlage des „Herbstpakets“ den 2022er Zyklus des Europäischen Semesters zur wirtschaftspolitischen Koordination eingeleitet. Dieses besteht aus der Jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum 2022 mit den Prioritäten Ökologische Nachhaltigkeit, Produktivität, Fairness und Makroökonomische Stabilität, wobei die Europäische Kommission die Bedeutung der Umsetzung der nationalen Reform- und Aufbaupläne für nachhaltiges Wachstum in den kommenden Jahren hervorhebt. Weitere Elemente des Herbstpakets sind der Frühwarnbericht, der Entwurf des beschäftigungspolitischen Berichts, der Entwurf für Empfehlungen zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets und Stellungnahmen zu den Entwürfen der Haushaltspläne der Euro-Mitgliedstaaten.

Diese Vorschläge und Berichte werden bis März 2022 im jeweils zuständig Rat behandelt. Der Rat Allgemeine Angelegenheiten wird im März 2022 in Vorbereitung des Europäischen Rates den Synthesebericht über die Beiträge des Rates zum Europäischen Semester 2022 behandeln. Der Europäische Rat wird am 24./25. März 2022 die Leitlinien für die Mitgliedsstaaten für ihre Stabilitäts- und Konvergenzprogramme sowie die nationalen Reformprogramme 2022 beschließen und die vom Rat vorbereiteten Empfehlungen zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungssystems billigen. Im April 2022 legen die Mitgliedsstaaten ihre Stabilitäts- und Konvergenzprogramme sowie die nationalen Reformprogramme 2022 vor.

Im Vorfeld der Junitagung des Europäischen Rates wird die Europäische Kommission im Mai/Juni 2022 ein „Frühjahrspaket“ vorlegen. Dieses wird für jeden Mitgliedstaat Länderberichte beinhalten, in denen neben der wirtschaftlichen Lage auch die Reformfortschritte im vergangenen Jahr analysiert und Vorschläge für Länderspezifische Empfehlungen 2022 unterbreitet werden. Damit wird das 2021 pandemiebedingt unterbrochene Prozedere wiederaufgenommen.

Diese Empfehlungen werden im jeweils zuständigen Rat behandelt. Der Rat Allgemeine Angelegenheiten wird sich abschließend im Juni mit den länderspezifischen Empfehlungen befassen und an den Europäischen Rat zur Billigung übermitteln. Mit dem formalen Ratsbeschluss der länderspezifischen Empfehlungen im Juli 2022 endet der Zyklus des Europäischen Semesters 2022. Im Herbst 2022 startet mit dem „Herbstpaket“ der Europäischen Kommission der Zyklus des Europäischen Semesters 2023.

Österreichische Position

Österreich begrüßt den Fokus auf die Umsetzung der nationalen Reform- und Aufbaupläne im Jahr 2022. Der Zyklus des Europäischen Semesters wird mit Länderberichten und Beratungen des Rats zu den länderspezifischen Empfehlungen 2022 wiederaufgenommen und damit kann das Europäische Semester seine Funktion als Steuerungsinstrument für die wirtschaftspolitische Koordinierung erfüllen.

16 Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

Ziel

Ziel der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ist es, unter Mitwirkung aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die globalen Herausforderungen der heutigen Zeit in und zwischen den Ländern gemeinsam zu bewältigen und künftigen Generationen eine lebenswerte Welt zu hinterlassen. Die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung – Wirtschaft, Soziales und Umwelt – werden gleichermaßen berücksichtigt. Mit der Verabschiedung der Agenda 2030 und des Katalogs von 17 Zielen für eine nachhaltige Entwicklung (*Sustainable Development Goals, SDGs* – Nachhaltige Entwicklungsziele) im September 2015 stimmten die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zu, bis 2030 auf allen Ebenen konkrete Schritte zur Verwirklichung der SDGs sowohl im In-, als auch im Ausland zu setzen. Mit dem Jahr 2020 hat die letzte Dekade der Agenda 2030 begonnen, die unter dem Motto einer „beschleunigten Umsetzung“ steht. Die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die SDGs sind nach wie vor nicht zur Gänze abschätzbar. Allerdings sind bereits jetzt eine Reihe von mitunter negativen Auswirkungen bzw. Rückschlägen im Hinblick auf die Erreichung der 17 Nachhaltigkeitsziele (speziell auf die Ziele in den Bereichen der ökonomischen und sozialen Dimension) festzustellen.

Für die Europäische Kommission gelten die Agenda 2030 mit den darin festgelegten Zielen für eine nachhaltige Entwicklung sowie das Pariser Übereinkommen als allgemeine Handlungsanleitung. Die Europäische Kommission sieht den „Europäischen Grünen Deal“ als zentrales Vehikel zur Erreichung der Agenda 2030. Die Einbindung von Stakeholdern, insbesondere der Zivilgesellschaft, ist ein wesentlicher Bestandteil bei der Umsetzung der Agenda 2030. Der Konferenz zur Zukunft Europas kommt in diesem Zusammenhang eine wesentliche Bedeutung zu.

Aktueller Stand

Auch die aktuelle Trio-Präsidentschaft will die Arbeiten zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung in den internen und externen EU-Politikbereichen weiter vorantreiben und auf die Arbeiten der vorangegangenen Ratsvorsitze aufbauen.

Das Programm der Trio-Präsidentschaft verweist im Hinblick auf die Förderung der Interessen und Werte Europas in der Welt darauf, dass der nachhaltigen Entwicklung eine Priorität in internationalen Verhandlungen und Foren eingeräumt werden wird. Dies steht im Kontext des Multilateralismus und im Besonderen der Klimadiplomatie und der Vorgaben des Europäischen Grünen Deals. Zudem wird in Bezug auf Entwicklung und humanitäre Hilfe auf eine Forcierung der Umsetzung der Agenda 2030 und der 17 SDGs gesetzt. Dabei wird der Fokus auf Entwicklungshilfemaßnahmen und Stabilisierung gelegt werden.

Vor diesem Hintergrund kündigte der französische Ratsvorsitz an, den bewährten Dialog in der Ratsarbeitsgruppe „Agenda 2030“ zwischen der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten fortzusetzen und auf Prioritäten, etwa im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, zu fokussieren. Ziel ist, die Umsetzung der Agenda 2030 bzw. der nachhaltigen Entwicklungsziele seitens der EU und der Mitgliedstaaten zu stärken. Von Bedeutung sind dabei Partnerschaften mit den am wenigsten entwickelten Ländern insbesondere in den Bereichen Bildung, Ernährungssicherheit und ökologischer Transition.

Österreichische Position

Das klare Bekenntnis der österreichischen Bundesregierung zu den Zielen der Agenda 2030 ist im Regierungsprogramm 2020-2024 bekräftigt. Auf die Bedeutung der Agenda 2030 und ihre Prinzipien wird darin mehrfach hingewiesen, ebenso wie auf Österreichs ersten Freiwilligen Nationalen Bericht zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele/SDGs (FNU) aus 2020. Der Bericht hat national und international großen Zuspruch erhalten und eine Dynamik bei der weiteren Umsetzung erzeugt. Österreich befindet sich gemäß europäischem SDG Index nach dem *Europe Sustainable Development Report 2021* aktuell (wie im Vorjahr) auf Platz 4 von insgesamt 34 Ländern. Aktuell setzt Österreich im Rahmen der Umsetzung auf nationaler Ebene einen Schwerpunkt im Bereich der weiteren Stärkung der zielgerichteten Koordinierung der Umsetzung der SDGs unter systematischer Einbindung von Stakeholdern, insbesondere der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft und des Privatsektors. So wurde die interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) als Austauschmechanismus unter Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern der Bundesländer gestärkt und auch eine Steuerungsgruppe zur Koordinierung der Aktivitäten eingerichtet. Ein erstes SDG Dialogforum zu vier spezifischen Themenbereichen des FNU hat Ende September 2021 stattgefunden, und ein zweites Dialogforum als Fortführung ist für 2022 geplant.

Im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit unterstützt Österreich Entwicklungsländer bei der Umsetzung der SDGs. Drei globale Herausforderungen werden dabei die Aktivitäten

der kommenden Jahre prägen: die Bewältigung der COVID-19 Pandemie, die Klimaziele und der Themenbereich Migration und Flucht.

17 Hybride Bedrohungen

Ziel

Hybride Aktivitäten staatlicher und nichtstaatlicher Akteure stellen für die EU und ihre Mitgliedstaaten zunehmend eine ernste und akute Bedrohung dar. Destabilisierungsversuche zielen insbesondere darauf ab, das Vertrauen in staatliche Institutionen zu erschüttern und Kernwerte der europäischen Gesellschaft in Frage zu stellen. Die Bandbreite hybrider Aktivitäten reicht von Cyberangriffen auf öffentliche und wirtschaftliche Ziele über gezielte Desinformationskampagnen bis hin zu feindlichen, militärischen Aktionen. Hybride Bedrohungen sind multidimensional, vereinen Zwang mit subversiven Methoden und nutzen konventionelle und unkonventionelle Mechanismen und Taktiken. Eine Gemeinsamkeit hybrider Aktivitäten ist, dass sie schwer aufzudecken und zuzuschreiben sind. Hybriden Bedrohungen kann daher nur in einem umfassenden, alle relevanten Politikbereiche einschließenden Ansatz sowohl national, als auch auf EU-Ebene begegnet werden.

Aktueller Stand

Die Entwicklung von EU-Politiken zu hybriden Bedrohungen steht in engem Zusammenhang mit dem Prozess der Stärkung der EU im Bereich Sicherheit und Verteidigung. Bereits im Jahr 2016 wurde ein Gemeinsamer Rahmen für die Abwehr hybrider Bedrohungen (*“Joint Framework on Countering Hybrid Threats”*) von der damaligen Hohen Vertreterin, Federica Mogherini, und der Europäischen Kommission als unionsweite Strategie erarbeitet. Die Einbeziehung entsprechender Erwägungen in die allgemeine Politikgestaltung der EU ist ein zentrales Ziel, das die Aufnahme der Abwehr von hybriden Bedrohungen als wichtiges Element der neuen Strategie für die Sicherheitsunion für den Zeitraum 2020-2025 reflektiert. Auch im „Strategischen Kompass“, der als Grundsatzdokument Anleitung für die Umsetzung des Ambitionsniveaus der EU im Bereich Sicherheit und Verteidigung liefern und im März 2022 angenommen werden soll, wird die Resilienz und die Abwehr Hybrider Bedrohungen ein wesentliches Element darstellen. Zudem wurde eine EU-Analyseeinheit für hybride Bedrohungen (*“Hybrid Fusion Cell”*) als Teil des *“EU Intelligence and Situation Centre”* im Europäischen Auswärtigen Dienst eingerichtet. Eine im Juli 2019 eingerichtete horizontale Ratsarbeitsgruppe zur Stärkung der Resilienz und Abwehr hybrider Bedrohungen (HWP ERCHT) beschäftigt sich mit der Umsetzung des Gemeinsamen Rahmens für die Abwehr hybrider Bedrohungen und mit Arbeitsaufträgen durch den Rat und den Europäischen Rat zu hybriden Bedrohungen (einschließlich Desinformation).

Österreichische Position

Die EU und ihre Mitgliedstaaten müssen in der Lage sein, effektiv auf immer komplexer werdende Sicherheitsherausforderungen zu reagieren. Daher ist ein EU-weiter, gesamtstaatlicher Ansatz mit Fokus auf Resilienz und Prävention zur Bewältigung hybrider Bedrohungen notwendig. Ein gemeinsames Verständnis von hybriden Bedrohungen auf EU-Ebene ist wichtig, um die Bewusstseinsbildung zu verbessern und „mainstreaming“ in allen Politikbereichen zu erreichen. Durch eine enge Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und eine enge Kooperation mit Nachbarregionen, insbesondere auch den Staaten des Westbalkans, soll die Resilienz gegenüber hybriden Bedrohungen gesteigert werden. Vorausschauende Politikgestaltung im Vorfeld und Frühwarnung erfordern eine ständige Bedrohungsbeurteilung, die das gesamte Spektrum von Herausforderungen und Bedrohungen, eine enge Zusammenarbeit und den Austausch nachrichtendienstlicher Informationen zwischen den Mitgliedstaaten umfasst.

Österreich unterstützt auch die Arbeit des Hybrid-Kompetenzzentrums (Hybrid CoE) in Helsinki im Rahmen seiner seit September 2018 bestehenden Mitgliedschaft. Österreich plant derzeit in Kooperation mit dem Hybrid CoE eine nationale „*Whole-of-Government*“-Table Top Übung im ersten Halbjahr 2022.

18 Resilienz

Resilienz gegen Desinformation

Ziel

Die Streuung von falschen oder bewusst irreführenden Informationen in Form gezielter Kampagnen untergräbt nicht nur das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in Medien, Wissenschaft und staatliche Institutionen, sondern kann auch dazu benutzt werden, Wahlen und politische Entscheidungsprozesse zu beeinflussen. Desinformation an sich ist keine neue Strategie, wenn es darum geht, das Vertrauen der Öffentlichkeit in demokratische Institutionen zu untergraben. Desinformation und Verschwörungstheorien haben jedoch stark zugenommen und werden heute in erster Linie über soziale Medien und Online-Plattformen verbreitet.

Die Europäische Kommission hat mit dem Aktionsplan gegen Desinformation (2018) die Basis für die Befassung mit der Thematik auf europäischer Ebene gelegt, insbesondere durch verstärkte Koordination der Mitgliedstaaten (Etablierung eines Rapid-Alert-Systems), durch Mobilisierung des Privatsektors (Verhaltenskodex der wichtigsten Online-Plattformen) und durch Sensibilisierung der Gesellschaft und Ausbau der Resilienz (Medienkompetenz, Stärkung unabhängiger Medien).

Aktueller Stand

Als Teil des „Europäischen Aktionsplan für Demokratie“ aus 2020 wurden am 25. November 2021 im Rahmen des Demokratiepaketes der Europäischen Kommission Vorschläge für überarbeitete Vorschriften über die Finanzierung der europäischen politischen Parteien und eine Verordnung für mehr Transparenz bei bezahlter politischer Werbung vorgelegt. Des Weiteren wurden am 16. September 2021 Empfehlungen zum Schutz, zur Sicherheit und *Empowerment* von Journalistinnen und Journalisten angenommen. Am 26. Mai 2021 präsentierte die Europäische Kommission Leitlinien für die Stärkung des Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation. Für 2022 sind weitere Maßnahmen zur Sicherstellung demokratischer Prozesse und Debatten sowie zur Stärkung der Zivilgesellschaft geplant.

Seit der Vorlage des Aktionsplans gegen Desinformation beschäftigt sich das Bundeskanzleramt intensiv mit den darin vorgeschlagenen Maßnahmen und nimmt zudem eine koordinierende Funktion zwischen allen involvierten Regierungsstellen ein.

Die österreichische Kontaktstelle für das „Rapid-Alert-System“ gegen Desinformation ist im Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Europäische und internationale Angelegenheiten eingerichtet und koordiniert die aktive Beteiligung Österreichs am Informationsaustausch über Desinformationsaktivitäten zwischen Mitgliedstaaten und EU Institutionen.

Österreichische Position

Gegen Desinformation als grenzüberschreitendes Phänomen ist ein koordiniertes Vorgehen auf europäischer Ebene essentiell. Österreich behandelte daher das Thema bereits während des österreichischen Ratsvorsitzes 2018 als vordringlich.

Österreich arbeitet intensiv an mehr Transparenz und Verantwortlichkeit im Internet, insbesondere hinsichtlich der Tätigkeiten von Online-Plattformen, damit Internetnutzerinnen und Internetnutzer in der Lage sind, Quellen zu identifizieren und wieder mehr Vertrauen in seriöse Information aufbauen zu können. Die Zielsetzung des Verhaltenskodex und dessen Weiterentwicklung wird unterstützt. Die Unabhängigkeit der Medien, eine vitale und vielfältige Medienlandschaft sowie medienkompetente Bürgerinnen und Bürger haben für die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft und zum Schutz demokratischer Debatten entscheidende Bedeutung.

Digital Services Act

Das Dossier betrifft in verfassungsrechtlichen Fragen primär den Zuständigkeitsbereich der Bundesministerin für EU und Verfassung und in medienpolitischen Fragen primär den Zuständigkeitsbereich der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien.

Ziel

Kernziel des vorgelegten Verordnungsentwurfes^[1] ist es, einen harmonisierten Rechtsrahmen für digitale Dienste zu schaffen und somit eine rechtlich bedingte Fragmentierung des Binnenmarkts in diesem Bereich zu verhindern.

Aktueller Stand

Die Europäische Kommission legte am 15. Dezember 2020 den Verordnungsentwurf Regulation on a Single Market For Digital Services (Digital Services Act) vor. Dieser ist unter anderem auch eine Antwort auf Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Regulierung von Online-Plattformen (etwa das deutsche Netzwerkdurchsetzungsgesetz und das österreichische Kommunikationsplattformen-Gesetz (KoPI-G)). Im Mittelpunkt steht die Überarbeitung und Ergänzung der rund zwei Jahrzehnte alten E-Commerce-Richtlinie, die Regelungen für Dienste der Informationsgesellschaft vorsieht und deren Regelungskonzept vielfach als nicht mehr zeitgemäß kritisiert wird.

Der DSA beinhaltet eine Reihe von neuen abgestuften (schrittweise verstärkenden) Sorgfaltspflichten für Vermittler, Hosting Dienste, Online-Plattformen sowie sehr große Online-Plattformen (VLOPs) und sehr große Online-Suchmaschinen: u.a. verpflichtende Transparenz-Berichtspflichten, Kontaktstellen, Melde- und Beschwerde-Mechanismen, Maßnahmen gegen die missbräuchliche Nutzung von Plattformen, Compliance-Beauftragte und die Formulierung neuer Verhaltenskodizes.

Die slowenische Präsidentschaft hat einen Kompromisstext ausgearbeitet, der am 25. November 2021 im Rat Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen einer Allgemeinen Ausrichtung angenommen wurde; es wird erwartet, dass die französische Präsidentschaft mit dem Trilog beginnen und ein hohes Tempo vorgeben wird.

Österreichische Position

Österreich begrüßt den Digital Services Act, insbesondere sind die Maßnahmen gegen „Hate Speech“ (vgl. KoPI-G) auf europäischer Ebene und ganz generell die Überarbeitung der E-

^[1] COM(2020) 825 final

Commerce-Richtlinie in Hinblick auf mehr Verantwortlichkeiten für die Plattformen von großer Bedeutung.

Europäischer Aktionsplan für Demokratie

Ziel

Die Verbesserung der Widerstandsfähigkeit demokratischer Prozesse steht im Fokus, um insbesondere der Gefahr einer Einmischung von außen bei den Europawahlen zu begegnen.

Aktueller Stand

Die Europäische Kommission legte am 3. Dezember 2020 den Aktionsplan für Demokratie vor.¹⁰ Dieser umfasst folgende Themenbereiche, wobei der erste und dritte Bereich in die Zuständigkeit der Bundesministerin für EU und Verfassung fallen und der zweite in den Zuständigkeitsbereich der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien:

1. Förderung freier und fairer Wahlen und einer starken demokratischen Teilhabe.
2. Unterstützung freier und unabhängiger Medien.
3. Bekämpfung von Desinformation.

Ad 1) In diesem Bereich kündigt die Europäische Kommission Maßnahmen zur Schaffung von mehr Transparenz bei politischer Werbung und Kommunikation an. Entscheidend sei dabei, dass Bürgerinnen und Bürger, die Zivilgesellschaft und die zuständigen Behörden in der Lage sind, die Quelle und den Zweck solcher Werbung klar zu erkennen. Geplant ist die Vorlage eines Legislativvorschlags zur Transparenz gesponserter politischer Inhalte in Ergänzung zur Verordnung über digitale Dienste (Digital Services Act). Weiters sollen die Rechtsvorschriften über die Finanzierung der europäischen politischen Parteien überprüft werden. Überdies will die Europäische Kommission die Kooperation zwischen EU-Institutionen und Mitgliedstaaten zur Gewährleistung freier und fairer Wahlen verstärken (u. a. Fördermaßnahmen zur Stärkung des demokratischen Engagements und der aktiven Mitwirkung über die Teilnahme an Wahlen hinaus).

¹⁰ Siehe dazu auch das Kapitel Demokratiepaket oben unter 8 Institutionelle Angelegenheiten.

Ad 2) Im Bereich „Stärkung der Medienfreiheit und des Medienpluralismus“ wird die Europäische Kommission Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten (u. a. Vorlage einer Empfehlung zu deren Sicherheit unter Berücksichtigung neuer Bedrohungen im Internet im Jahr 2021), zur Bekämpfung der missbräuchlichen Nutzung strategischer Klagen gegen die Beteiligung der Öffentlichkeit (sogenannte SLAPP-Klagen), zur Unterstützung nationaler Selbstregulierungseinrichtungen der Medien und unabhängiger Medienregulierungsbehörden sowie zur Förderung des Medienpluralismus und der Unabhängigkeit der Medien (u. a. Einrichtung des Überwachungsmechanismus für die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich und Förderung von Maßnahmen für eine transparente und gerechte Zuteilung staatlicher Werbung) vorschlagen.

Ad 3) In Bezug auf die im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Desinformation nimmt die Europäische Kommission zunächst Begriffsdefinitionen vor (Fehlinformation, Desinformation, Einflussnahme auf Informationen, Einmischungen aus dem Ausland in den Informationsraum). Für jedes dieser Phänomene seien je nach Akteur, Kanal und Wirkung unterschiedliche Reaktionen erforderlich, die die Grundrechte und die demokratischen Standards achten. Im Aktionsplan werden Maßnahmen in den folgenden Bereichen zur Bekämpfung von Desinformation genannt: Verbesserung der Kapazitäten der EU und der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Desinformation, mehr Pflichten und insbesondere Rechenschaftspflichten für Online-Plattformen (Stärkung des „EU Code of Practice against Disinformation“ durch die Herausgabe von Leitlinien für Plattformen und durch die Schaffung eines robusten Rahmens für die Überwachung dieser Verpflichtungen). Eine weitere Maßnahme ist die Befähigung der Bürgerinnen und Bürger zur fundierten Entscheidungsfindung (u. a. Förderung neuer Projekte zur Bekämpfung der Desinformation und zur Förderung der Medienkompetenz im Rahmen verschiedener EU-Programme).

Die französische Präsidentschaft will im 1. Quartal 2022 insbesondere eine allgemeine Aussprache zum Demokratiepaket, wobei der Hauptfokus auf der Neufassung der VO 1141/2014 zu Europäischen Politischen Parteien und Stiftungen liegt. Die weiteren Dossiers des Aktionsplans sollen im Verlauf des Jahres von der Europäischen Kommission vorgelegt werden.

Österreichische Position

Österreich begrüßt grundsätzlich die Initiative der Europäischen Kommission zur Stärkung der Demokratie, die auch im Kontext etwa des Digital Services Acts und Kampfs gegen Des-

information gesehen werden muss. Insbesondere werden die Bemühungen für mehr Transparenz und Verantwortlichkeit für Online-Plattformen, die Stärkung der europäischen Medienlandschaft und das gemeinsame Vorgehen gegen Desinformation sowie faire Wettbewerbsbedingungen für alle Medienplayer unterstützt.

Resilienz kritischer Einrichtungen

Ziel

Im Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2022 wird dargelegt, dass die Europäische Kommission im Hinblick auf die Schaffung einer echten Sicherheitsunion weitere Ergebnisse liefern werde, basierend auf der diesbezüglich vorgelegten EU-Sicherheitsstrategie. Zu den strategischen Prioritäten in der Umsetzung der EU-Sicherheitsstrategie zählt unter anderem ein zukunftsfähiges Sicherheitsumfeld, zu welchem der Schutz und die Widerstandsfähigkeit kritischer physischer und digitaler Infrastrukturen einen wesentlichen Beitrag leisten. Das 18-Monatsprogramm des Rates für 2022/23 räumt der Steigerung der Widerstandsfähigkeit (Resilienz) der Gesellschaften und des Binnenmarktes breiten Raum ein.

Aktueller Stand

Zur Verbesserung der digitalen wie auch der physischen Widerstandsfähigkeit kritischer Einrichtungen und Netze hat die Europäische Kommission am 16. Dezember 2020 Vorschläge für eine Richtlinie über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Maß an Cybersicherheit in der gesamten Union und eine neue Richtlinie über die Widerstandsfähigkeit kritischer Einrichtungen unterbreitet.

Die Verhandlungen zum Richtlinien-Vorschlag der Europäischen Kommission aus 2020 wurden in der RAG PROCIV-CER geführt. Der slowenische Ratsvorsitz legte sechs Kompromissvorschläge vor. Eine Allgemeine Ausrichtung zum Richtlinien-Vorschlag wurde durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter am 8. Dezember 2021 angenommen. Durch den Rat „Umwelt“ am 20. Dezember 2021 kam es zur formalen Annahme der Allgemeinen Ausrichtung.

Mit der vorgeschlagenen Richtlinie über die Widerstandsfähigkeit kritischer Einrichtungen soll die bestehende Richtlinie 2008/114/EG erweitert und vertieft werden. Dazu schlägt die

Europäische Kommission Maßnahmen vor, um die Resilienz von Betreibern kritischer Einrichtungen sowohl gegenüber physischen als auch gegenüber digitalen Risiken zu steigern.

Dazu zählen auch bestimmte Verpflichtungen wie die Durchführung von Risikoanalysen, eine Meldeverpflichtung bei Sicherheitsvorfällen, die Setzung bestimmter technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen sowie Sicherheitsüberprüfungen für eingesetztes Personal. Den nationalen Behörden sollen die entsprechenden Ressourcen zur Überprüfung und Durchsetzung der den kritischen Einrichtungen auferlegten Verpflichtungen zur Verfügung gestellt werden.

Österreichische Position

Österreich hat sich aktiv an den Verhandlungen zum Vorschlag der Europäischen Kommission beteiligt. Dabei wurde insbesondere darauf geachtet, auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen erzielbarem Nutzen und zu erwartenden Kosten hinzuwirken. Österreich stimmte der Annahme der Allgemeinen Ausrichtung zu.

Verbesserung der Krisenvorsorge, Reaktionsfähigkeit und Resilienz gegenüber künftigen Krisen

Ziel

In Zukunft muss die EU in der Lage sein, verschiedene Krisen unterschiedlicher Art zu bewältigen. Dies erfordert neben einem verbesserten sektorübergreifenden und grenzüberschreitenden Krisenmanagement eine verbesserte strategische Krisenkommunikation sowie wirksame Maßnahmen gegen Desinformation. Dahingehend sollen u. a. Lehren aus der Migrationskrise und der COVID-19 Pandemie gezogen werden.

Aktueller Stand

Der Europäische Rat hat im Juni 2021 ersucht, die Arbeit im Rat an einer EU-weiten gemeinsamen Krisenvorsorge, Reaktionsfähigkeit und Resilienz gegenüber künftigen Krisen voranzubringen und das Funktionieren des Binnenmarkts zu schützen. Die Ministerinnen und Minister für europäische Angelegenheiten haben auf ihrer informellen Tagung im Juli 2021 in Brdo (Slowenien) die Bemühungen des slowenischen Ratsvorsitzes um eine umfassendere Reaktion auf Krisen unterstützt. Im November 2021 wurden Ratsschlussfolgerungen zur

Verbesserung der Krisenvorsorge, Reaktionsfähigkeit und Resilienz gegenüber künftigen Krisen angenommen. Der Rat wird bis Juni 2022 prüfen, ob das bestehende politisch-strategische Krisenmanagement (im Wege des Krisenmechanismus, sog. „Integrierte EU-Regelung für die politische Reaktion auf Krisen“, kurz „IPCR“) insbesondere in den Bereichen Antizipation und Vorsorge verbessert oder gestärkt werden muss. Zudem werden bis Ende 2022 Unionsziele für Katastrophenresilienz entwickelt. Der Rat erwartet auch, dass die Europäische Kommission 2022 einen Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie über den konsularischen Schutz vorlegt. Der Rat für Allgemeine Angelegenheiten wird im Februar 2022 eine Orientierungsdebatte zur Stärkung der Bereitschaft, der Reaktionsfähigkeit und der Widerstandsfähigkeit gegenüber künftigen Krisen abhalten. Nach den Plänen des französischen Ratsvorsitzes wird allenfalls im Juni 2022 im Rat Allgemeine Angelegenheiten eine Evaluierung des IPCR-Krisenmechanismus stattfinden.

Österreichische Position

Angesichts der Vielzahl an Krisensituationen, mit denen die EU und ihre Mitgliedstaaten konfrontiert sind, wird eine Stärkung der Resilienz der EU und ihrer Fähigkeiten, diesen Krisen wirksam zu begegnen, unterstützt. Die erwähnten Ratschlussfolgerungen vom November 2021 sind ein wichtiger Schritt, die Umsetzungsarbeiten müssen unter der Nutzung bestehender Strukturen intensiv fortgesetzt werden.

19 Digitales COVID-Zertifikat der EU

Ziel

Das digitale COVID-Zertifikat der EU – in Österreich als „Grüner Pass“ bezeichnet – bescheinigt, dass eine Person gegen COVID-19 geimpft wurde (ab 1.2.2022 wird ein einheitlicher Anerkennungszeitraum von 270 Tagen bzw. neun Monaten ab Vollimmunisierung gelten), ein kürzlich negatives Testergebnis erhalten hat oder von der Infektion genesen ist. Das Zertifikat wird von allen Mitgliedstaaten der EU sowie zahlreichen Nicht-EU-Ländern (und Regionen) anerkannt.

Aktueller Stand

Die zugrundeliegende Verordnung und die „Spiegel-Verordnung“ für Drittstaatsangehörige gelten seit 1.7.2021 für zwölf Monate, sohin noch bis 30.6.2022. Um die Nutzung des digitalen COVID-Zertifikats der EU über diesen Zeitraum hinausgehend zu ermöglichen, kündigte die Europäische Kommission an, einen neuen Legislativvorschlag zur Verlängerung vorlegen zu wollen.

Österreichische Position

Das digitale COVID-Zertifikat der EU hat sich nicht nur im Hinblick auf die Wiederherstellung der grenzüberschreitenden Mobilität und des Tourismus als nützlich erwiesen, sondern auch für inländische Zwecke – in Österreich findet es als 3-G-Nachweis bzw. 2-G-Nachweis auch national Anwendung. Dem angekündigten Legislativvorschlag zur Verlängerung sieht Österreich daher mit großem Interesse entgegen.

20 Angelegenheiten der Cyberpolitik

Europäischer Rechtsakt über Cyberabwehrfähigkeit

Ziel

Vorlage eines Vorschlags für einen Rechtsakt über Cyberabwehrfähigkeit im dritten Quartal 2022.

Aktueller Stand

In ihrer Rede zur Lage der Union am 15. September 2021 erklärte die Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen, dass die EU eine Führungsposition in Cyberverteidigung einnehmen müsse und es eine Europäische Cyberverteidigungspolitik brauche, inkl. Gesetzgebung zu gleichen Standards durch einen neuen europäischen Rechtsakt über Cyberabwehrfähigkeit („*Cyber Resilience Act*“).

Aufbauend auf Ratsschlussfolgerungen (RSF) zur Cybersicherheit von vernetzten Geräten vom 2. Dezember 2020 stellte die Europäische Kommission die Vorlage eines Rechtsaktes in Aussicht, mit dem ein verbindliches Mindestniveau an IT-Sicherheit für Geräte, die mit dem Internet verbunden sind („IoT“), erzielt werden soll.

Am 16. Dezember 2020 wurde die neue EU Cybersicherheitsstrategie veröffentlicht, die unter dem Kapitel „Resilienz“ Regulierungsmaßnahmen für ein Internet der sicheren Dinge ankündigte.

Gemäß dem Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2022 vom 19. Oktober 2021 soll der europäische Rechtsakt über Cyberabwehrfähigkeit unter dem Kapitel „Ein Europa für das digitale Zeitalter“ laufen und gemeinsame Cybersicherheitsnormen für Produkte festlegen. Laut Anhang zum Arbeitsprogramm soll die Vorlage mitsamt Folgenabschätzung im dritten Quartal 2022 erfolgen.

Folgende Initiativen werden im Jahr 2022 vorgeschlagen oder aus 2021 fortgesetzt:

- Netz- und Informationssystemsicherheit (NIS): Beginn der Überarbeitung der NIS-Richtlinie auf Grundlage des Vorschlages der Europäischen Kommission vom 16. Dezember 2020 („NIS-2-RL“). Die NIS-2-RL hat das Ziel, ein hohes gemeinsames Niveau von Cybersicherheit in der EU zu erreichen und soll die bisherige NIS-RL aus 2016 ersetzen und deren Defizite kompensieren. Unter slowenischem Ratsvorsitz wurde eine allgemeine Ausrichtung im TTE-Rat im Dezember 2021 erzielt. Der französische Ratsvorsitz strebt einen Abschluss der Trilogie mit dem Europäischen Parlament bis zum TTE-Rat im Juni 2022 an.
- Die für Oktober 2021 geplante Vorlage eines Vorschlags für eine Verordnung zur Cybersicherheit von EU-Institutionen, -Organen und -Agenturen (EUIBA) soll nunmehr im 1. Quartal 2022 vorgelegt werden.
- Im Energiesektor werden die laufenden Arbeiten am „Network Code on Cybersecurity“, welcher auf der Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt basiert und branchenspezifische Regeln für die Cybersicherheitsaspekte grenzüberschreitender Stromflüsse (inkl. Regeln für gemeinsame Mindestanforderungen, Planung, Beobachtung, Berichterstattung und Krisenbewältigung) beinhalten wird, fortgesetzt.
- Bzgl. des EU-Rahmens für das Cyber-Krisenmanagement werden die Arbeiten an der „Joint Cyber Unit“ (Empfehlung der Europäischen Kommission vom 23. Juni 2021 zum Aufbau einer Gemeinsamen Cyber-Einheit sowie Schlussfolgerungen des Rates vom 19. Oktober 2021 zur Prüfung des Potenzials der Initiative für eine Gemeinsame Cyber-Einheit als Ergänzung zur koordinierten Reaktion der EU auf große Cybersicherheitsvorfälle und -krisen) fortgesetzt.

Österreichische Position

EU-Cybersicherheitspolitik: Die Sicherheit in der digitalen Welt muss erhöht werden. Aus österreichischer Sicht ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Widerstandsfähigkeit gegen Cyber-Angriffe unionsweit erhöht wird und dass die Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit auf EU-Ebene verbessern und vertiefen, insbesondere im Falle von groß angelegten Cyber-Vorfällen oder Cyber-Krisen. Die EU-Cybersicherheitspolitik muss weiterhin mit dem Ziel gestaltet werden, das Vertrauen der Nutzerinnen und Nutzer in digitale Produkte und Dienstleistungen zu stärken und einen stabilen und effektiven digitalen Binnenmarkt zu ermöglichen. Überregulierung und Doppelbelastung müssen jedoch vermieden werden.

Rechtsakt über Cyberabwehrfähigkeit: Mangels Vorlage kann noch keine konkrete Position bezogen werden. Feststeht, dass digitale Produkte, Prozesse und Dienste, die wir in unserer

Wirtschaft und Gesellschaft nutzen, vertrauenswürdig und digital sicher sein müssen. Derzeit tragen die Nutzerinnen und Nutzer den größten Teil der Verantwortung. Um möglichst effektiv zu sein, brauchen wir einen europäischen und ganzheitlichen Ansatz. In diesem Sinne sieht Österreich dem bevorstehenden Rechtsakt als eine wichtige horizontale Maßnahme, um die Cybersicherheit der von uns genutzten digitalen Produkte, Prozesse und Dienste zu regeln und zu verbessern, entgegen.

NIS-2-RL: Die Allgemeine Ausrichtung des Rates zur NIS-2-RL ist geeignet, die Widerstandsfähigkeit gegen Cyber-Angriffe unionsweit zu erhöhen und die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf EU-Ebene zu vertiefen. Gleichzeitig stellt er sicher, dass der Anwendungsbereich und die Cybersicherheits-Anforderungen verhältnismäßig sind.

21 Verhütung und Bekämpfung von Antisemitismus

EU-Strategie zur Verhütung und Bekämpfung von Antisemitismus

Ziel

Umsetzung der EU-Strategie zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Antisemitismus sowie Unterstützung der Mitgliedstaaten bei Erstellung und Umsetzung der jeweiligen nationalen Strategien gegen Antisemitismus.

Aktueller Stand

Unter österreichischem Ratsvorsitz nahmen am 6. Dezember 2018 die Justiz- und Innenminister der EU einstimmig die „Erklärung des Rates zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Entwicklung eines gemeinsamen Sicherheitskonzepts für einen besseren Schutz jüdischer Gemeinschaften und Einrichtungen in Europa“ an. Diese sieht vor, dass alle Mitgliedstaaten eine ganzheitliche Strategie zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Antisemitismus als Teil ihrer Strategien zur Verhütung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Radikalisierung und gewaltbareitem Extremismus annehmen und umsetzen.

Am 5. Oktober 2021 stellte die Europäische Kommission die erste EU-Strategie gegen Antisemitismus vor, die auf drei Strängen aufgebaut ist:

1. Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Antisemitismus
2. Schutz und Förderung jüdischen Lebens in der EU
3. Aufklärung, Forschung und Gedenken an den Holocaust

Ad 1) EU-Mittel werden von der Europäischen Kommission bereitgestellt und die Mitgliedstaaten bei der Gestaltung und Umsetzung ihrer nationalen Strategien unterstützt. Die Europäische Kommission wird u.a. den Aufbau eines europaweiten Netzes vertrauenswürdiger Hinweisgeber und jüdischer Organisationen unterstützen, um illegale Online-Hetze zu entfernen.

Ad 2) Die Europäische Kommission wird Maßnahmen treffen, um jüdisches Leben zu fördern, um jüdisches Erbe zu schützen und das Bewusstsein für jüdisches Leben, jüdische Kultur und jüdische Traditionen zu schärfen. Um dafür zu sorgen, dass sich Jüdinnen und Juden sicher fühlen und uneingeschränkt am europäischen Leben teilnehmen können, wird die Europäische Kommission EU-Mittel bereitstellen, um den öffentlichen Raum und Gebetsstätten besser zu schützen. Für die nächste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, die 2022 veröffentlicht werden soll, werden 24 Mio. Euro bereitgestellt. Die Mitgliedstaaten werden zudem aufgefordert, die Unterstützung von Europol bei der Bekämpfung des Terrorismus sowohl online als auch offline in Anspruch zu nehmen.

Ad 3) Um die Erinnerung an die Shoa lebendig zu erhalten, wird die Europäische Kommission den Aufbau eines Netzes von Orten unterstützen, an denen der Holocaust geschah, die aber nicht immer bekannt sind (Bsp. Erschießungsstätten). Die Europäische Kommission wird auch ein neues Netz Junger Europa-Botschafterinnen und -Botschafter unterstützen, um das Gedenken an den Holocaust wachzuhalten. Mit EU-Mitteln wird die Europäische Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Forschungsgemeinschaft die Einrichtung eines europäischen Forschungszentrums für Antisemitismus und jüdisches Leben in der heutigen Zeit unterstützen. Um jüdisches Erbe herauszustellen, wird die Europäische Kommission Städte, die sich um den Titel „Kulturhauptstadt Europas“ bewerben, auffordern, sich mit der Geschichte ihrer Minderheiten, einschließlich der Geschichte der jüdischen Gemeinschaft, zu befassen.

Österreichische Position

Österreich unterstützt die EU-Strategie gegen Antisemitismus. Bereits am 21. Jänner 2021 wurde von der österreichischen Bundesregierung die Nationale Strategie zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Antisemitismus präsentiert. Die operative Koordinierung der Umsetzung der 38 enthaltenen Maßnahmen erfolgt durch die „Stabstelle für Österreichisch-Jüdisches Kulturerbe“ im Bundeskanzleramt.

22 Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention

Ziel

Gemäß Art. 6 Abs. 2 EUV ist die EU verpflichtet, der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) beizutreten. Der Beitritt würde eine zusätzliche Möglichkeit der Individualbeschwerde direkt gegen die EU in Bereichen der Unionszuständigkeiten schaffen und die Mindestgarantien der EMRK auch für die Union bzw. die Unionsorgane verbindlich machen. Somit könnten auch Unionsrechtsakte vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) auf ihre Vereinbarkeit mit der EMRK überprüft werden.

Für den Beitritt muss die EU mit dem Europarat ein Beitrittsübereinkommen abschließen. Auf EU-Seite bedarf es dafür eines einstimmigen Genehmigungsbeschlusses des Rates, dem das Europäische Parlament zustimmen und der sodann von den EU-Mitgliedstaaten ratifiziert werden muss. Auf Seite des Europarates bedarf es eines Beschlusses des Ministerkomitees, der dem Beschluss zugrundeliegende Staatsvertrag muss ebenfalls von allen 47 EMRK-Vertragsstaaten ratifiziert werden. Aus österreichischer verfassungsrechtlicher Sicht bedarf der Ratsbeschluss gemäß Art. 23i Abs. 4 B-VG der parlamentarischen Genehmigung im Sinne des Art. 50 Abs. 4 B-VG und verfassungsrechtlicher Begleitmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Beitritt erfolgende Änderung der EMRK.

Aktueller Stand

Auf Basis des Verhandlungsmandats des Rates vom 4. Juni 2010 hat die Europäische Kommission ab Juni 2010 Beitrittsverhandlungen mit dem Europarat im Format „47+1“ (zusammengesetzt aus allen 47 Vertragsstaaten der EMRK und der EU) geführt.¹¹ Die Verhandlungen dauern an.

¹¹ Ein Schwerpunkt der Verhandlungen lag darin sicherzustellen, dass die EU an gegen Mitgliedstaaten gerichteten Verfahren als mitbeklagte Partei teilnehmen kann, wenn eine potentielle Konventionsverletzung auf einen Unionsrechtsakt zurückzuführen ist, und dass der Europäische Gerichtshof in Verfahren vor dem EGMR eine Stellungnahme abgeben kann, sofern der EGMR über die Grundrechtskonformität von Unionsrecht abzusprechen hat, bevor der Europäische Gerichtshof dazu Gelegenheit hatte.

Nachdem im April 2013 auf Expertenebene eine Einigung über einen Text des Beitrittsübereinkommens und die begleitenden Instrumente erzielt worden war, ersuchte die Europäische Kommission im Juli 2013 den Europäischen Gerichtshof um ein Gutachten über die Vereinbarkeit des Entwurfs mit dem Unionsrecht. Am 18. Dezember 2014 erstattete der Europäische Gerichtshof das Gutachten (GA 2/13). Er kam darin zum Ergebnis, dass der Entwurf des Übereinkommens in wesentlichen Punkten nicht mit den Gründungsverträgen der EU vereinbar sei.

Nach eingehenden Analysen des Gutachtens in den Mitgliedstaaten und auf Grundlage von Lösungsvorschlägen der Europäischen Kommission wurde ab April 2015 bis November 2018 auf EU-Ebene im Rahmen der Ratsarbeitsgruppe „Grundrechte“ über mögliche Lösungsvarianten diskutiert. Im Juni 2019 veröffentlichte die Europäische Kommission ein Gesamtdokument aller Arbeitspapiere, das zugleich ihre Verhandlungsvorschläge für die Neuverhandlung der Beitrittsinstrumente zum Gegenstand hatte. Darauf aufbauend erstellte der damalige finnische Ratsvorsitz im September 2019 ein Vorsitzpapier, das dem Ji-Rat im Oktober 2019 zur Kenntnis vorgelegt wurde.

Auf dieser Basis fanden bisher sieben Verhandlungsrunden der 47 Vertragsstaaten der EMRK (darunter alle EU-MS) mit der Europäischen Kommission („47+1 – Gruppe“) unter dem Vorsitz einer Vertreterin Norwegens und dem stellvertretenden Vorsitz eines Vertreters der Schweiz statt (29. September 2020 bis 2. Oktober 2020; 24. bis 26. November 2020; 2. bis 4. Februar 2021; 23. bis 25. März 2021; 29. Juni bis 2. Juli 2021; 5. bis 8. Oktober 2021 und 7. bis 10. Dezember 2021). Die nächste Verhandlungsrunde ist für März 2022 angesetzt.

Der (norwegische) Vorsitz der 47+1 – Gruppe erstellte eine detaillierte Arbeitsgrundlage, in der alle zu überarbeitenden Themen angesprochen sind und die systematisch abgearbeitet werden.

Seitens der EU (RAG FREMP, unter Einbindung der RAG RELEX für den GASP-Bereich) wird parallel an den Internal Rules (IR) gearbeitet, die die EU-internen Vorgänge im Zusammenhang mit Verfahren vor dem EGMR regeln sollen (wie zB den Informationsfluss zwischen EU und EU-MS, den EU-internen Ablauf des Ko-Verteidigungsverfahrens, das Vorgehen bei Staatenbeschwerden und im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik).

Die Verhandlungsthemen unterteilen sich in folgende große Bereiche („Baskets“):

- **Basket 1:** EU-spezifische Mechanismen im Verfahren vor dem EGMR (Mitbeschwerdegegner-Mechanismus, Möglichkeiten einer Vorabbeurteilung des Europäischen Gerichtshofs).
- **Basket 2:** Zusammenspiel zwischen Art. 33 EMRK (Staatenbeschwerden) und Art. 344 AEUV (Verpflichtung der EU-Mitgliedstaaten, Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung der Verträge nicht anders als dort vorgesehen zu regeln) sowie die in Protokoll Nr. 16 zur EMRK vorgesehene Möglichkeit, den EGMR um ein Gutachten über grundlegende Fragen der Auslegung oder Anwendung der Rechte und Freiheiten, die in der Konvention und den Protokollen dazu definiert sind, zu ersuchen.
- **Basket 3:** Wahrung des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten. (Dies betrifft vor allem die Übergabe von Personen, etwa im Bereich des Europäischen Haftbefehls, und die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen.)
- **Basket 4:** Übertragung der gerichtlichen Kontrolle von EU-Aktionen in (einigen) Bereichen der GASP, für die der Europäische Gerichtshof keine Zuständigkeit besitzt, auf den EGMR.
- **Zusatzthema:** Klarstellung hinsichtlich der Limitierung der Günstigkeitsklausel des Art. 53 EMRK durch Art. 53 der Grundrechtecharta der EU.

Österreichische Position

Der Beitritt der EU zur EMRK und die zügige Fortführung der Verhandlungen mit dem Europarat sind eine langjährige Priorität für Österreich. Österreich beteiligt sich aktiv an den Arbeiten zur Anpassung der Beitrittsinstrumente an die Vorgaben des Gutachtens des Europäischen Gerichtshofs GA 2/13 und an den Arbeiten zu den Internal Rules, die die Beitrittsinstrumente EU-intern begleiten sollen. Wenngleich Verhandlungsfortschritte verzeichnet werden, dürften die Verhandlungen noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

23 Jugend

Prioritäten für das Jahr 2022

Der französische Ratsvorsitz will sich insbesondere auf die Durchführung und Finalisierung der Konferenz zur Zukunft Europas konzentrieren, bei der die Jugendbeteiligung im Fokus steht. Außerdem sind Veranstaltungen im Zuge des Europäischen Jahres der Jugend 2022 geplant. Des Weiteren steht für Frankreich im Vordergrund:

- Förderung des Engagements junger Menschen im Bereich Nachhaltigkeit
- Förderung der Mobilität von jungen Freiwilligen

Die Prioritäten des tschechischen Ratsvorsitzes im zweiten Halbjahr 2022 wurden teilweise in der EntschlieÙung zum „Arbeitsplan der EU Jugendstrategie 2022 bis 2024“ festgelegt. Der tschechische Ratsvorsitz plant, insbesondere die Aktivitäten im Zuge des Europäischen Jahres der Jugend zu fördern. Des Weiteren fokussiert sich die Tschechische Republik auf

- Förderung der generationenübergreifenden Dimension in der Jugendpolitik
- Förderung der Mobilität von jungen Freiwilligen

Termine:

20. Jänner 2022	Jahrestag Erasmus+
24.-26. Jänner 2022	EU-Jugendkonferenz
27. Jänner 2022	Informeller Rat der Bildungs- sowie Jugendministerinnen und -minister
5.-6. April 2022	Rat für Bildung, Jugend, Kultur und Sport
4.-6. Mai 2022	Treffen der Jugend-Generaldirektoren
9.-10. Juni 2022	„Peer-Learning-Activity“ zur Förderung von Jugendbeteiligung in europäischen Projekten
11.-14. Juli 2022	EU-Jugendkonferenz
24.-25. November 2022	Rat für Bildung, Jugend, Kultur und Sport

Änderungen der Mitteilung zur EU Strategie für ein besseres Internet für Kinder

Ziel

Am 2. Mai 2012 legte die Europäische Kommission eine Mitteilung zur „Europäischen Strategie für ein besseres Internet für Kinder“ vor. Anfang 2010 konnte festgestellt werden, dass der überwiegende Teil der internetnutzenden Kinder zwischen sechs und siebzehn Jahren seien. Zehn Jahre nach der Veröffentlichung der Strategie wurde eine Überarbeitung für 2022 angekündigt. Damit soll den neuen Technologien sowie den gesellschaftlichen Änderungen, u.a. auch durch die COVID-19 Pandemie, Rechnung getragen werden.

Aktueller Stand

Von September bis Oktober 2021 konnten Rückmeldungen zur Änderung der EU-Strategie eingebracht werden. Die Vorlage der Mitteilung durch die Europäische Kommission soll im zweiten Quartal 2022 erfolgen.

Österreichische Position

Medienkompetenz ist in unserer digitalen Gesellschaft eine entscheidende Schlüsselfähigkeit. Kernanliegen ist es, einen sicheren Umgang mit neuen Technologien zu gewährleisten und Kenntnisse über Risiken sowie Chancen der aktiven Mediennutzung zu vermitteln. Die Ziele der EU Strategie für ein besseres Internet für Kinder wird – bisher und auch weiterhin – seitens des Bundeskanzleramtes unter anderem durch eine enge Kooperation mit „Saferinternet.at“ mitgetragen. „Saferinternet.at“ bildet gemeinsam mit „Stoptline“ (Meldestelle gegen Kinderpornografie und nationalsozialistische Wiederbetätigung) und 147 Rat auf Draht (Telefonhilfe für Kinder, Jugendliche und deren Bezugspersonen) das „*Safer Internet Centre Austria*“. Es ist der österreichische Partner im *Safer Internet* Netzwerk der EU („Insafe“). „Saferinternet.at“ unterstützt beim sicheren, kompetenten und verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien sowohl Kinder und Jugendliche, als auch Eltern, Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter sowie Lehrende. Die inhaltliche Zusammenarbeit umfasst Workshops und Publikationen, eine umfangreiche Website und Newsletter, die Durchführung von Vernetzungstreffen in den Bundesländern zu „Jugendarbeit & digitale Medien“, die Mitwirkung im Beirat sowie die Vorbereitung und Durchführung des Jugend-

Internet-Monitors. Mit einer substantiellen finanziellen Förderung stellt das Bundeskanzleramt einen wesentlichen Teil der erforderlichen nationalen Ko-Finanzierung von „Saferinternet.at“ bereit.

Neben der Kooperation mit „Saferinternet.at“ werden auch die weiteren Aktivitäten des Bundeskanzleramtes im inhaltlichen Kontext der EU Strategie für ein besseres Internet für Kinder wie bisher weitergeführt. Dies sind insbesondere die Medien-Jugend-Info (MJI), welche neue Konzepte und Workshops für die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit und Schulen entwickelt, sowie die Bundesstelle für die Positivprädikatisierung von digitalen Spielen (BuPP), welche Informationen dazu bereitstellt.

Angesichts der Dynamik und des Tempos der Veränderungen der digitalen Medien und der digitalen Technologien sowie der gesellschaftlichen Änderungen, u.a. auch durch die COVID-19 Pandemie, ist eine Anpassung der EU Strategie für ein besseres Internet für Kinder eine Notwendigkeit und werden die seitens der Europäischen Kommission dazu eingeleiteten Schritte begrüßt. Die Vorlage des Vorschlages der Europäischen Kommission zur Änderung der Mitteilung zur EU Strategie für ein besseres Internet für Kinder wird mit großem Interesse erwartet.

Europäisches Jahr der Jugend

Ziel

Die Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen, kündigte das „Europäische Jahr der Jugend 2022“ im Zuge ihrer Rede zur Lage der Union am 15. September 2021 an. Die Europäische Kommission möchte damit die Entbehrungen und Einschränkungen von Jugendlichen honorieren, die von den Folgen der COVID-19 Pandemie am meisten betroffen sind und auch in Zukunft sein werden. Aus diesem Grund sollen im Laufe des Jahres 2022 unterschiedliche Veranstaltungen innerhalb der EU organisiert werden, die die Interessen von Jugendlichen im Fokus haben sollen.

Aktueller Stand

Das Europäische Jahr der Jugend wurde am 19. Oktober 2021 offiziell in das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2022 aufgenommen. Die Annahme im Rat erfolgte im Zuge des Umweltrates am 20. Dezember 2021. Der offizielle Start des Europäischen Jahres der Jugend erfolgte am 1. Jänner 2022.

Österreichische Position

Bei der Umsetzung des Europäischen Jahres der Jugend wird ein besonderer Fokus auf Synergien mit dem Prozess des EU-Jugenddialogs gelegt. Die im Rahmen der 9. Beteiligungsrunde (Jänner 2022 bis Juni 2023) schwerpunktmäßig behandelten Europäischen Jugendziele (*European Youth Goals*) „Inklusive Gesellschaften“ sowie „Ein nachhaltiges, grünes Europa“ korrespondieren mit den Zielen des Europäischen Jahres der Jugend. Das Jahr der Jugend kann daher dazu dienen, die Anliegen junger Menschen zu diesen Themen mehr in den Vordergrund zu rücken und den Diskurs darüber zu fördern. Dazu dient auch die gemeinsam mit allen Bundesländern geplante dritte Österreichische Jugendkonferenz, bei der ein Austausch von jungen Menschen mit den für Jugendfragen zuständigen Landesrätinnen und Landesräten sowie mit Staatssekretärin Claudia Plakolm vorgesehen ist.

Generelles Anliegen des Bundeskanzleramtes ist, im Jahr der Jugend keine parallelen Prozesse zu starten, sondern die bestehenden partizipatorischen Elemente der österreichischen Jugendpolitik zu stärken und dadurch den Austausch zwischen Jugendlichen und Entscheidungsträgerinnen und -trägern zu forcieren. Ein entsprechender Ministerratsvortrag, in dem alle Ministerien zur Zusammenarbeit eingeladen wurden, wurde am 26. Jänner 2022 von Staatssekretärin Claudia Plakolm eingebracht.

EU-Jugendstrategie 2019-2027

Ziel

Die drei Schlüsselwörter der EU-Jugendstrategie lauten „Beteiligung“, „Begegnung“ und „Befähigung“. Mittels eines sektorenübergreifenden Ansatzes gilt es, die Beteiligung der Jugend am gesellschaftlichen und demokratischen Leben und die Zusammenführung junger Menschen aus der gesamten EU und darüber hinaus sowie die Befähigung der Jugend durch Qualität, Innovation und Anerkennung der Jugendarbeit zu fördern. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass junge Menschen in politischen Gremien unterrepräsentiert sind. Sie haben

oft nicht dieselben Möglichkeiten, um sich politisch einzubringen wie ältere Bevölkerungsgruppen. Wichtige Inhalte der EU-Jugendstrategie sind:

- die stärkere Berücksichtigung der Anliegen von Jugendlichen und Gewährleistung einer größeren Reichweite durch einen erneuerten EU-Jugenddialog – mit Hilfe innovativer Formate
- die Nachverfolgung der EU-Ausgaben für die Jugend in den wichtigsten Finanzierungsprogrammen
- die Erstellung einer Europäischen Agenda für Jugendarbeit zur Verbesserung der Qualität, der Innovation und der Anerkennung
- die Erstellung einer klaren Verknüpfung zwischen der Durchführung der EU-Jugendpolitik und den betreffenden Programmtätigkeiten im Rahmen von Erasmus+ und des Europäischen Solidaritätskorps
- die Bündelung der Stimmen junger Menschen durch eine neue Jugendkoordinatorin oder einen neuen Jugendkoordinator bei der Europäischen Kommission

Auch die Europäischen Jugendziele (*European Youth Goals*), die rund 50.000 Jugendliche erarbeitet haben, wurden in die Jugendstrategie aufgenommen.

Die Beteiligung von jungen Menschen im Rahmen der aktuellen qualitativen sowie quantitativen Beteiligungsrunde zu den Europäischen Jugendzielen „Inklusive Gesellschaften“ sowie „Ein nachhaltiges, grünes Europa“ wird dadurch sichergestellt.

Aktueller Stand

Die Mitgliedstaaten einigten sich mit der EU-Jugendstrategie auf einen gemeinsamen Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa sowie auf eine gemeinsame Vision, Ziele und auf Grundprinzipien in der Jugendpolitik bis 2027. Es wird laufend auf EU-, Mitgliedstaaten- und regionaler Ebene an der Umsetzung der EU-Jugendstrategie gearbeitet.

Österreichische Position

Gemäß dem österreichischen Regierungsprogramm 2020-2024 wird die Österreichische Jugendstrategie weitergeführt. Gemäß Ministerratsbeschluss vom 30. September 2020 wurden die bisher entwickelten Österreichischen Jugendziele mit entsprechenden Maßnahmen

hinterlegt. Im Fortschrittsbericht 2021, der im Ministerrat vom 8. September 2021 beschlossen sowie im Familien- und Jugendausschuss des Nationalrats am 7. Dezember 2021 einstimmig angenommen wurde, wurden alle bislang erarbeiteten Jugendziele und Maßnahmen aufgezeigt und sowohl im Ministerrat als auch im Nationalrat behandelt. Zur verstärkten ressortübergreifenden Zusammenarbeit wurde der Fokus auf die intersektorale Bearbeitung der Österreichischen Jugendziele gelegt, sodass Jugendziele von mehreren Ressorts mit Maßnahmen erfüllt werden können. Erstmals wurde ein gemeinsames, ressortübergreifendes Jugendziel zum „Umgang mit Krisen“ erarbeitet, das von allen Ressorts getragen wird.

„Reality Checks“ stellen sowohl bei der Formulierung von Jugendzielen, als auch bei der Erarbeitung von Maßnahmen sicher, dass Anliegen junger Menschen berücksichtigt werden. Daher werden junge Menschen weiterhin direkt eingebunden, um die Jugendziele der Österreichischen Jugendstrategie zu reflektieren. Ebenso nehmen Organisationen mit Jugendbezug – wie z.B. die Bundesjugendvertretung – an den *Reality Checks* teil. Weiters werden jugendrelevante Forschungsergebnisse in Entwicklungsprozessen berücksichtigt.

Mit dem Österreichischen Regierungsprogramm gibt es außerdem ein gemeinsames Bekenntnis der Bundesregierung zur Umsetzung der Europäischen Jugendziele (*European Youth Goals*). Auch in diesem Zusammenhang spielt die Österreichische Jugendstrategie eine zentrale Rolle, da alle Jugendziele und Maßnahmen entsprechend mit *den European Youth Goals* verknüpft werden.

Daher werden die nationalen Ergebnisse des EU-Jugenddialogs nicht nur in den gesamteuropäischen Beteiligungsprozess eingebracht, sondern sind auch Grundlage für eine weitere Aufbereitung mit den betroffenen Ministerien im Rahmen der Österreichischen Jugendstrategie. In diesem Sinne können diese Ergebnisse des EU-Jugenddialogs die Reality Checks dort ergänzen, in denen auch zur Umsetzung des jeweiligen Youth Goals beigetragen wird.

Die Österreichische Jugendstrategie bleibt somit auch im Jahr 2022 eine eigenständige nationale Strategie wie auch ein zentrales Instrument für die Umsetzung der EU-Jugendstrategie und der *European Youth Goals* in Österreich.

Mit der weiterhin vom Bundeskanzleramt finanzierten „Koordinierungsstelle Jugenddialog“ – angesiedelt bei der Bundesjugendvertretung – können die dazu notwendigen Arbeiten qualitativ durchgeführt und betreut werden. Die nationale Arbeitsgruppe Jugenddialog und Jugendbeteiligung hat auch 2022 neben der bisherigen Begleitung des Jugenddialogs die

Stärkung einer qualitativen Jugendbeteiligung in Österreich im Fokus. In der Arbeitsgruppe sind neben dem Bundeskanzleramt die Bundesländer, die Bundesjugendvertretung, das bundesweite Netzwerk Offene Jugendarbeit, das Bundesnetzwerk Österreichische Jugendinfos, die Nationalagentur Jugend, die *European Youth Delegates* und die Jugendforschung vertreten.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union für die Errichtung des Mobilitätsprogramms für Jugendliche (ALMA)

Ziel

Die Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen, kündigte im Zuge ihrer Rede zur Lage der Union am 15. September 2021 ein Mobilitätsprogramm für Jugendliche („ALMA“ – *Aim, Learn, Master und Achieve*) an.

ALMA bietet Jugendlichen ohne Ausbildung oder Job die Möglichkeit, zeitlich befristet Berufserfahrung in einem anderen Mitgliedstaat zu sammeln. Bereits vor dem Jugendaustausch werden die Jugendlichen intensiv auf den Auslandsaufenthalt vorbereitet, bei welchem sie einen Praktikumsplatz in einem anderen Mitgliedstaat erhalten sollen. Der Praktikumsplatz steht den Jugendlichen für eine Dauer von zwei bis sechs Monaten zur Verfügung. Im Anschluss an das Praktikum sollen auch im Heimatland weitere Trainings und Betreuung von Seiten des Programmes angeboten werden, um die neu erworbenen Fertigkeiten bestmöglich anwenden zu können.

Das Programm hätte rund 9,3 Mio. Jugendliche als Zielgruppe. Im ersten Jahr würden 15 Mio. Euro dafür aus dem ESF+ zur Verfügung gestellt werden.

Das Programm soll eine Ergänzung zu den existierenden Jugendmobilitätsprogrammen der EU, Erasmus+ und Europäisches Solidaritätskorps sein.

Aktueller Stand

Die Vorlage eines Vorschlags durch die Europäische Kommission wird für Anfang 2022 erwartet. Das Programm soll im dritten Quartal 2022 starten.

Österreichische Position

Die Förderung von Jugendlichen ohne Ausbildung oder Job ist ein wichtiges Anliegen. Den genauen Bedingungen des Jugendmobilitätsprogrammes wird daher mit Interesse entgegen gesehen. Der Vorschlag wird nach Vorlage durch den Rat geprüft werden.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union für die Errichtung des Europäischen Solidaritätskorps Programms und Ersetzung der Europäischen Solidaritätskorps Verordnung (EU) Nr. 2018/1475

Ziel

Das Nachfolgeprogramm Europäisches Solidaritätskorps (2021-2027) soll bis zu 350.000 jungen Menschen im Alter von 18 bis 30 Jahren die Möglichkeit bieten, sich im Rahmen von freiwilligen Tätigkeiten, Jobs und Praktika außerhalb ihres Herkunftslandes zum Wohle der Gesellschaft zu engagieren. Ein kleiner Prozentsatz an Einsatzmöglichkeiten wird auch innerhalb des Herkunftslandes zur Verfügung stehen. Das bisher bestehende Programm für humanitäre Hilfseinsätze soll in die Struktur des Europäischen Solidaritätskorps einbezogen werden.

Das Europäische Solidaritätskorps besteht seit 5. Oktober 2018 als eigenständiges EU-Programm im Jugendbereich (VO 2018/1475). Ein wesentlicher Teil des Europäischen Solidaritätskorps bestand bereits seit 1996 als „Europäischer Freiwilligendienst“ und war damit Teil von „Erasmus+“. Im Juni 2018 legte die Europäische Kommission den Verordnungsvorschlag für das Nachfolgeprogramm des EU-Jugendprogrammes „Europäisches Solidaritätskorps (2018-2020)“ vor. Der Verhandlungsbeginn auf Ratsebene erfolgte unter österreichischem Ratsvorsitz mit der Einigung auf eine partielle Allgemeine Ausrichtung des Rates am 26. November 2018. Im Anschluss an das angepasste Mandat des Rates vom 4. Dezember 2020 konnte am 11. Dezember 2020 eine politische Einigung zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament erzielt werden.

Hauptziel des Programms ist es, Zusammenhalt, Solidarität und Demokratie in Europa zu fördern. Dies soll erreicht werden, indem jungen Menschen die Möglichkeit geboten wird, sich im Aus- oder Inland sozial zu engagieren, entweder durch die Mitarbeit in Organisatio-

nen oder durch selbstorganisierte Projekte. Interessierte Einrichtungen, die nach eingehender Prüfung ein Qualitätssiegel erhalten, können mit den im Portal des Europäischen Solidaritätskorps registrierten Bewerberinnen und Bewerbern in Kontakt treten.

Aktueller Stand

Die Federführung für dieses Dossier obliegt den für Jugend zuständigen Ministerien und die Positionierung für das Mandat des Ratsvorsitzes wurde in der Ratsarbeitsgruppe Jugend erarbeitet. Verhandlungen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament wurden mit 11. Dezember 2020 abgeschlossen. Die finale Annahme durch das Europäische Parlament und den Rat erfolgte am 20. Mai 2021. Die Veröffentlichung im Amtsblatt der EU folgte am 8. Juni 2021. Die Verordnung trat rückwirkend mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Österreichische Position

Der einstimmige Beschluss einer partiellen Allgemeinen Ausrichtung zum Europäischen Solidaritätskorps (2021-2027) war ein großer Erfolg des österreichischen Ratsvorsitzes 2018. Österreich unterstützt die Eingliederung des vormaligen Korps für humanitäre Hilfen und setzt sich auch hier dafür ein, mehr junge Menschen zu erreichen und die Möglichkeiten für Menschen mit geringeren Möglichkeiten zur Programmteilnahme zu verbessern.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union für die Errichtung von Erasmus +: das Unionsprogramm für Bildung, Training, Jugend und Sport und Ersetzung der EU VO Nr. 1288/2013

Ziel

Die Europäische Kommission legte am 30. Mai 2018 den Vorschlag für eine Verordnung zum Nachfolgeprogramm von Erasmus+ (2014-2020) vor. Mit dieser Verordnung wird Erasmus+, das Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, eingerichtet. Erasmus+ (2021-2027) wird ein integriertes Bildungsprogramm nach dem Grundsatz des lebenslangen Lernens bleiben, also weiterhin alle Bildungsbereiche sowie Jugend und Sport abdecken. Wichtige inhaltliche Neuerungen sind der verstärkte Fokus auf Inklusion, Ausbau der Mobilitätsmöglichkeiten, insbesondere im Schul- und Berufsbildungsbereich

(VET), und die Einführung neuer Initiativen wie die Europäische Hochschulen-Initiative und die Zentren der beruflichen Exzellenz.

Das Budget für das Programm Erasmus+ beläuft sich auf rund 26,05 Mrd. Euro und wurde im Rahmen der politischen Einigung mit dem Europäischen Parlament über den Mehrjährigen Finanzrahmen festgelegt. Für den Jugendbereich stehen insg. 10,3% dieses Budgets zur Verfügung.

Aktueller Stand

Die Verhandlungen zur partiellen Allgemeinen Ausrichtung wurden unter österreichischem Ratsvorsitz geführt und abgeschlossen. Die finale Annahme durch das Europäische Parlament und den Rat erfolgte am 20. Mai 2021. Die Veröffentlichung im Amtsblatt der EU folgte am 28. Mai 2021. Die Verordnung trat rückwirkend mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Österreichische Position

Österreich begrüßt den einstimmigen Beschluss der partiellen Allgemeinen Ausrichtungen zum Programm Erasmus+ und unterstützt die Beschlüsse und Kompromisse im Trilog. Sehr wichtig ist, dass die gut etablierte Programmschiene „Jugend in Aktion“ in gut dotierter Form weiterhin besteht. Die Aktivität „Discover-EU“, bei der Jugendlichen im Jahr ihres 18. Geburtstages ein Interrail-Ticket und begleitende Mobilitätsinformation zur Verfügung gestellt werden, wird derzeit weiterentwickelt und die Lerndimension wird dabei weiter angereichert.

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

+43 1 531 15-0

service@bka.gv.at

bundeskanzleramt.gv.at

